

Teilheft

# Bundesvoranschlag 2028

Untergliederung 16

Öffentliche Abgaben



Teilheft

# Bundesvoranschlag

2028

Untergliederung 16:  
Öffentliche Abgaben

Für den Inhalt der Teilhefte ist das haushaltsleitende Organ verantwortlich.

## Inhalt

I. Bundesvoranschlag Untergliederung 16.....	6
I.A Aufteilung auf Globalbudgets.....	7
I.C Detailbudgets.....	8
16.01 Öffentliche Abgaben	
Aufteilung auf Detailbudgets.....	8
16.01.01 Bruttosteuern.....	10
16.01.02 Finanzausgleich Abüberweisungen I.....	16
16.01.03 Sonstige Abüberweisungen I.....	21
16.01.04 EU Abüberweisungen II.....	24
16.01.05 Carbon Markets (Brutto).....	27
16.01.06 Abüberweisungen III Entlastungen Carbon Markets.....	30
I.D Summarische Aufgliederung des Ergebnisvoranschlags nach Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen und Aufgabenbereichen.....	34
I.E Summarische Aufgliederung des Finanzierungsvoranschlags nach Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen und Aufgabenbereichen.....	36
II. Beilagen:	
II.A Budgetstruktur und Organisation der Haushaltsführung.....	38
II.B Übersicht über die zweckgebundene Gebarung.....	39
II.D Übersicht über die EU-Gebarung.....	40
III. Anhang: Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben.....	41
IV. Anmerkungen und Abkürzungen.....	48

## Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben

### Kernaufgaben

Um seine Aufgaben erfüllen zu können, braucht der Staat Einnahmen. Zu diesem Zweck erhebt er Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben. Darüber hinaus kann deren rechtliche Ausgestaltung genutzt werden, um politisch gesetzte Ziele zu verfolgen.

In der Untergliederung (UG) 16 - Öffentliche Abgaben werden die öffentlichen Abgaben veranschlagt. Sie werden von den Abgabenbehörden des Bundes bescheidmäßig eingehoben. Die Budgetierung der Abgabeneinnahmen erfolgt in den sogenannten Detailbudgets (DB) 16.01.01 Bruttosteuern und 16.01.05 Carbon Markets (Brutto). Als Detailbudget bezeichnet man im Haushaltsrecht des Bundes eine Gliederungsebene innerhalb einer Untergliederung für Zwecke der dezentralen Budgetsteuerung (z. B. für das Finanzamt). Die ergiebigsten Positionen im Detailbudget Bruttosteuern sind dabei die Umsatzsteuer, die Lohnsteuer sowie die Körperschaftsteuer.

Ein Teil der eingenommenen Abgaben steht jedoch nicht dem Bund, sondern - in rechtlich normierter Höhe - anderen Rechts-subjekten oder Verwaltungsfonds zu (v. a. Ländern und Gemeinden, Familienlastenausgleich, Empfängerinnen und Empfänger lt. Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, Europäische Union). Deren Anteil wird unmittelbar an diese überwiesen. Deshalb werden diese sog. „Abüberweisungen“ in den jeweiligen Detailbudgets (z. B. Finanzausgleich Abüberweisungen I) der UG 16 nicht als Auszahlungen bzw. Aufwand verbucht, sondern werden von der Summe der Bruttosteuern abgesetzt (=als negative Einnahme verbucht), womit schlussendlich jener Nettobetrag ausgewiesen wird, der für das Bundesbudget zur Verfügung steht.

### Personalinformation im Überblick

In dieser Untergliederung sind keine Auszahlungen für Personal veranschlagt, diese sind in der Untergliederung 15 – Finanzverwaltung abgebildet.

### Projekte und Vorhaben 2028

- Die anhaltend herausfordernde wirtschaftliche Lage in Österreich erfordert Konsolidierungsmaßnahmen, die auch das Steuer- u. Abgabenrecht wesentlich tangieren. Deren Umsetzung steht dabei in den kommenden Jahren im Vordergrund.
- Mit dem BSMG I und II sowie dem BBG 2025 wurden bereits umfassende Konsolidierungsmaßnahmen gesetzt.
- Durch zusätzliche steuerliche Maßnahmen zur Budgetsanierung (im Rahmen des BBG 2027-2028) wird ein Beitrag zur Reduzierung des Haushaltsdefizits geleistet. Gleichzeitig werden damit Spielräume für Investitionen geschaffen.
- Mit dem BBG 2027-2028 wird ua aus gesundheitspolitischen Erwägungen die Alkoholsteuer angehoben. Zudem wird die erhöhte Stabilitätsabgabe sowie die Sonderzahlung für Banken verlängert.
- Zum Zwecke der Budgetkonsolidierung wurde beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag der Kreis der begünstigten Wirtschaftsgüter vorübergehend auf Realinvestitionen eingeschränkt.
- Ab 2028 soll zudem für Körperschaften mit Gewinnen über 1 Mio. € ein erhöhter KöSt-Satz von 24 % zur Anwendung kommen.
- Es werden Maßnahmen zum Abbau negativer Erwerbsanreize gesetzt.
- Ein weiteres Betrugsbekämpfungspaket wird einen zusätzlichen Beitrag zur Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuerbetrug leisten.
- Ab 2027 soll auch für die Privatnutzung von arbeitgebereigenen KFZ mit einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß von Null ein Sachbezugswert anzusetzen sein; durch den reduzierten Sachbezugswert sollen die ökologischen Anreize erhalten werden.

**Darstellung nach ökonomischen Gesichtspunkten (Beträge in Millionen Euro)**

	<b>Finanzierungshaushalt</b>			<b>Ergebnishaushalt</b>		
	BVA 2028	BVA 2027	BVA 2026	BVA 2028	BVA 2027	BVA 2026
<b>Ausz./Aufw. nach ökon. Gliederung</b>				<b>665,1</b>	<b>665,1</b>	<b>665,1</b>
<b>Nicht finanzierungsw. Aufwendungen</b>				<b>665,1</b>	<b>665,1</b>	<b>665,1</b>
Aufwand durch Bildung von Rückstellungen				665,1	665,1	665,1
Aufwand aus Wertberichtigungen und Abgang von Forderungen				665,1	665,1	665,1
<b>Einz./Erträge nach ökon. Gliederung</b>	<b>81.909,3</b>	<b>78.530,1</b>	<b>74.323,4</b>	<b>81.503,8</b>	<b>78.524,6</b>	<b>74.323,4</b>
Op. Verwalt.tätigkeit u. Transfers (ohne Finanzerträge)	81.909,3	78.530,1	74.323,4	81.503,8	78.524,6	74.323,4
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>81.909,3</b>	<b>78.530,1</b>	<b>74.323,4</b>	<b>80.838,7</b>	<b>77.859,5</b>	<b>73.658,3</b>
<b>Auszahlungen/Aufwendungen je GB</b>				<b>665,1</b>	<b>665,1</b>	<b>665,1</b>
16.01 Öffentliche Abgaben				665,1	665,1	665,1
<b>Einzahlungen/Erträge je GB</b>	<b>81.909,3</b>	<b>78.530,1</b>	<b>74.323,4</b>	<b>81.503,8</b>	<b>78.524,6</b>	<b>74.323,4</b>
16.01 Öffentliche Abgaben	81.909,3	78.530,1	74.323,4	81.503,8	78.524,6	74.323,4

## **Erläuterungen zur Darstellung nach ökonomischen Gesichtspunkten**

Das Abgabenaufkommen ist wesentlich von der konjunkturellen Lage bestimmt. Dabei beeinflusst das aktuell fordernde wirtschaftliche Umfeld die Abgabentwicklung ebenso, wie die Änderungen im Steuerbereich, die einerseits aufgrund der Budgetsanierungsmaßnahmen, andererseits zur Abfederung der eintretenden Herausforderungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich zu ergreifen sind. Die Schätzung des Abgabenaufkommens 2028 beruht auf den rezenten Wirtschaftsprognosen des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) sowie auf der historischen Aufkommensentwicklung.

Sämtliche Aufwendungen sind nicht finanzierungswirksam, d. h. es fallen dadurch keine Auszahlungen an. Bei den Aufwendungen handelt es sich um Löschungen von uneinbringlichen Forderungen sowie um Wertberichtigungen für möglicherweise nicht gänzlich einbringliche Forderungen von Steuern und Abgaben. Der veranschlagte Betrag bildet die zu erwartende Größenordnung ab. Generell schwanken die Aufwendungen stark, da für deren Höhe nicht nur die wirtschaftlichen Entwicklungen, sondern auch die Erfolge der Betrugsbekämpfung, Betriebsprüfungen und der Verlauf von Rechtsmittelverfahren maßgeblich sind. Immer wieder beeinflussen Großfälle die Aufwandsentwicklung merklich.

Der dargestellte Einzahlungsbetrag für operative Verwaltungstätigkeit und Transfers zeigt den für den Bundeshaushalt zur Verfügung stehenden Anteil an den Steuereinnahmen (Globalbudget Öffentliche Abgaben) nach Abzug der gesetzlichen Anteile für andere Rechtssubjekte und Verwaltungsfonds (Detailbudget Finanzausgleich Abüberweisungen I, Detailbudget Sonstige Abüberweisungen I, Detailbudget EU Abüberweisungen II und Detailbudget Abüberweisungen III Entlastungen Carbon Markets). Die Veränderung dieser Position gegenüber dem Vorjahreswert erklärt sich daher aus dem Saldo der beteiligten Detailbudgets.

**I. Bundesvoranschlag Untergliederung 16**  
(Beträge in Millionen Euro)

<b>Ergebnisvoranschlag</b>	BVA 2028	BVA 2027	BVA 2026
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	81.503,792	78.524,577	74.323,353
<b>Erträge</b>	<b>81.503,792</b>	<b>78.524,577</b>	<b>74.323,353</b>
Betrieblicher Sachaufwand	665,100	665,100	665,100
<b>Aufwendungen</b>	<b>665,100</b>	<b>665,100</b>	<b>665,100</b>
<b>Nettoergebnis</b>	<b>80.838,692</b>	<b>77.859,477</b>	<b>73.658,253</b>

<b>Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung</b>	BVA 2028	BVA 2027	BVA 2026
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	81.909,292	78.530,077	74.323,353
<b>Einzahlungen (allgemeine Gebarung)</b>	<b>81.909,292</b>	<b>78.530,077</b>	<b>74.323,353</b>
<b>Nettogeldfluss</b>	<b>81.909,292</b>	<b>78.530,077</b>	<b>74.323,353</b>

## Bundesvoranschlag 2028

**I.A Aufteilung auf Globalbudgets**  
**Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben**  
 (Beträge in Millionen Euro)

<b>Ergebnisvoranschlag</b>	<b>UG 16 Öffentliche Abgaben</b>	<b>GB 16.01 Öffentliche Abgaben</b>
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	81.503,792	81.503,792
<b>Erträge</b>	<b>81.503,792</b>	<b>81.503,792</b>
Betrieblicher Sachaufwand	665,100	665,100
<b>Aufwendungen</b>	<b>665,100</b>	<b>665,100</b>
<b>Nettoergebnis</b>	<b>80.838,692</b>	<b>80.838,692</b>
<b>Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung</b>	<b>UG 16 Öffentliche Abgaben</b>	<b>GB 16.01 Öffentliche Abgaben</b>
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	81.909,292	81.909,292
<b>Einzahlungen (allgemeine Gebarung)</b>	<b>81.909,292</b>	<b>81.909,292</b>

**I.C Detailbudgets**  
**16.01 Öffentliche Abgaben**  
**Aufteilung auf Detailbudgets**  
(Beträge in Millionen Euro)

<b>Ergebnisvoranschlag</b>	<b>GB 16.01 Öffentliche Abgaben</b>	DB 16.01.01 Bruttosteuer- ern	DB 16.01.02 Fin- Ausgl.Abüb erw.I	DB 16.01.03 Sonst. Abüberw. I	DB 16.01.04 EU Abüberw. II
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	81.503,792	132.800,000	-42.165,195	-6.611,013	-4.400,000
<b>Erträge</b>	<b>81.503,792</b>	<b>132.800,000</b>	<b>-42.165,195</b>	<b>-6.611,013</b>	<b>-4.400,000</b>
Betrieblicher Sachaufwand	665,100	650,000		15,000	
<b>Aufwendungen</b>	<b>665,100</b>	<b>650,000</b>		<b>15,000</b>	
<b>Nettoergebnis</b>	<b>80.838,692</b>	<b>132.150,000</b>	<b>-42.165,195</b>	<b>-6.626,013</b>	<b>-4.400,000</b>
<b>Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung</b>	<b>GB 16.01 Öffentliche Abgaben</b>	DB 16.01.01 Bruttosteuer- ern	DB 16.01.02 Fin- Ausgl.Abüb erw.I	DB 16.01.03 Sonst. Abüberw. I	DB 16.01.04 EU Abüberw. II
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	81.909,292	132.800,000	-42.165,195	-6.611,013	-4.400,000
<b>Einzahlungen (allgemeine Gebarung)</b>	<b>81.909,292</b>	<b>132.800,000</b>	<b>-42.165,195</b>	<b>-6.611,013</b>	<b>-4.400,000</b>

DB 16.01.05 CarbonMar- kets Brutto
1.880,000
<b>1.880,000</b>
0,100
<b>0,100</b>
<b>1.879,900</b>

DB 16.01.05 CarbonMar- kets Brutto
2.285,500
<b>2.285,500</b>

**I.C Detailbudgets**  
**16.01.01 Bruttosteuern**  
**Erläuterungen**

**Globalbudget 16.01 Öffentliche Abgaben**

**Detailbudget 16.01.01 Bruttosteuern**

**Haushaltsführende Stelle: Leiter/in der Abteilung IV/2**

**Ziele**

**Ziel 1**

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens

**Ziel 2**

Das Abgabensystem setzt positive Erwerbsanreize zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote

**Ziel 3**

Sicherstellung und Erfassung der ökologischen Lenkungseffekte im Rahmen einer einfachen, transparenten und leistungsgerechten Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext

**Maßnahmen inklusive Gleichstellungsmaßnahme/n**

<b>Beitrag zu Ziel/en</b>	<b>Wie werden die Ziele verfolgt? Maßnahmen:</b>	<b>Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2028</b>	<b>Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2028)</b>
1	Effektive Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuervermeidung	31.12.2028: Ein Betrugsbekämpfungsgesetz (BBKG) 2027 wurde im Jahr 2028 umfänglich operativ umgesetzt	31.12.2025: Anknüpfend an die durch das BBKG 2025 gesetzten Maßnahmen sollen weitere Maßnahmen umgesetzt werden, um die redliche Wirtschaft umfänglich zu schützen und Steuerbetrug effizienter zu bekämpfen
1	Budgetkonsolidierung weiterführen	31.12.2028: Die zusätzlichen steuerlichen Maßnahmen zur Budgetsanierung im Rahmen des BBG 2027-2028 leisten einen Beitrag um den angestrebten Konsolidierungsbedarf zu decken und das Haushaltsdefizit zu reduzieren	31.12.2025: Die ergriffenen Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung werden laufend auf ihre Wirksamkeit gemessen. Bei Bedarf werden weitere Maßnahmen ergriffen.
1	Entbürokratisierung im Bereich des Abgabenrechts	31.12.2028: Weitere Entbürokratisierungsmaßnahmen im Abgabenrecht wurden umgesetzt	31.12.2025: Bürokratie, auch im abgabenrechtlichen Bereich, verursacht weiterhin hohe Kosten für die Unternehmen
2	Abbau negativer Erwerbsanreize und Stärkung und Beibehaltung positiver Erwerbsanreize im Steuerrecht	31.12.2028: Die Steuerquote liegt trotz Konsolidierungserfordernissen weiterhin unter dem OECD-Schnitt	31.12.2025: Österreichs Steuerquote liegt gemäß OECD-Bericht zu „Taxing Wages 2025“ unter dem OECD-Schnitt
3	Ökologisierung des Steuersystems („AG Kontraproduktive“)	31.12.2028: Mithilfe des stufenweisen Abbaus von kontraproduktiven Maßnahmen - auch im Bereich des Abgabenrechts - wurden gezielte Lenkungsmaßnahmen für den Umweltschutz und zur Erreichung der Klimaziele gesetzt	31.12.2025: Aktuell bestehen kontraproduktive Anreize im Steuersystem, die die Erreichung der Klimaziele konterkarieren

**Wesentliche Rechtsgrundlagen**

## Bundesvoranschlag 2028

AbglufBG, BGBl. Nr. 166/1960, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 22/2012  
Alkoholsteuergesetz, BGBl. Nr. 703/1994, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 97/2025  
ALSAG, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 30/2024  
Bodenwertabgabegesetz, BGBl. Nr. 285/1960, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 34/2010  
Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 98/2025  
Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom, BGBl. I Nr. 220/2022, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 25/2025  
Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger, BGBl. I Nr. 220/2022, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 25/2025  
BVwAbgV 1983, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 5/2008  
Digitalsteuergesetz 2020, BGBl. I Nr. 91/2019, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 51/2022  
Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 4/2026  
Elektrizitätsabgabegesetz, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 95/2025  
Endbesteuerungsgesetz, BGBl. Nr. 11/1993, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 103/2015  
Energieabgabenvergütungsgesetz, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 46/2022  
Erdgasabgabegesetz, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 201/2023  
Finanzstrafgesetz, BGBl. 129/1958, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 98/2025  
FinStrZG, BGBl. I Nr. 105/2014, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 98/2025  
Flugabgabegesetz, BGBl. I Nr. 111/2010, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 96/2020  
Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 97/2025  
Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 50/2025  
Grunderwerbsteuergesetz 1987, BGBl. Nr. 309/1987, zuletzt geändert BGBl. II. Nr. 75/2026  
Investmentfondsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 6/2026  
Immobilien-Investmentfondsgesetz, BGBl. I Nr. 80/2003, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 34/2025  
Kapitalabfluss-Meldegesezt, BGBl. I Nr. 116/2015, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 104/2019  
Kontenregister- u. Konteneinschaugesetz, BGBl. I Nr. 116/2015, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 96/2025  
Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. Nr. 819/1993, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 97/2025  
Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401/1988, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 99/2025  
KfzStG 1992, BGBl. Nr. 449/1992, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 97/2025  
MinStG 2022, BGBl. Nr. 630/1994, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 12/2026  
Mindestbesteuerungsgesetz, BGBl. I Nr. 187/2023, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 97/2025  
NEHG 2022, BGBl. I Nr. 10/2022, zul. geändert BGBl. I Nr. 137/2024  
NeuFöG, BGBl. I Nr. 106/1999, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 100/2018  
Normverbrauchsabgabegesetz, BGBl. Nr. 695/1991, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 98/2025  
Schaumweinsteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 702/1994, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 227/2021  
Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz, BGBl. I Nr. 113/2015, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 107/2025  
Stabilitätsabgabegesetz, BGBl. I Nr. 111/2010, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 7/2025  
Stiftungseingangssteuergesetz, BGBl. I Nr. 85/2008, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 25/2025  
Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 65/2025  
Tabakmonopolgesetz 1996, BGBl. Nr. 830/1995, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 97/2025  
Tabaksteuergesetz 2022, BGBl. Nr. 704/1994, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 97/2025  
Umgründungssteuergesetz, BGBl. Nr. 699/1991, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 200/2023  
Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 98/2025  
VersStG 1953, BGBl. Nr. 133/1953, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 97/2025  
Werbeabgabegesetz 2000, BGBl. I Nr. 29/2000, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 97/2025

**I.C Detailbudgets**  
**Detailbudget 16.01.01 Bruttosteuern**  
(Beträge in Euro)

Ergebnisvoranschlag	AB	BVA 2028	BVA 2027	BVA 2026
<b>Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers</b>				
<b>Abgaben - brutto</b>		132.800.000.000	126.550.000.000	120.500.000.000
	16	132.695.517.000	126.445.992.000	120.401.468.000
	45	29.483.000	29.008.000	28.532.000
	56	75.000.000	75.000.000	70.000.000
Einkommen- und Vermögensteuern	16	71.407.100.000	67.102.100.000	62.492.100.000
Veranlagte Einkommensteuer	16	6.500.000.000	5.600.000.000	4.600.000.000
Lohnsteuer	16	43.400.000.000	41.300.000.000	38.900.000.000
Kapitalertragsteuer	16	7.100.000.000	6.800.000.000	5.700.000.000
Körperschaftsteuer	16	13.600.000.000	12.600.000.000	12.500.000.000
Energiekrisenbeitrag	16	200.000.000	200.000.000	200.000.000
Stiftungseingangsteuer	16	50.000.000	50.000.000	40.000.000
Abgabe von Zuwendungen	16	100.000	100.000	100.000
Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	16	35.000.000	35.000.000	35.000.000
Bodenwertabgabe	16	7.000.000	7.000.000	7.000.000
Stabilitätsabgabe	16	515.000.000	510.000.000	510.000.000
Verbrauchs- und Verkehrsteuern		60.384.500.000	58.433.500.000	57.007.500.000
	16	60.280.017.000	58.329.492.000	56.908.968.000
	45	29.483.000	29.008.000	28.532.000
	56	75.000.000	75.000.000	70.000.000
Umsatzsteuer	16	44.200.000.000	42.600.000.000	41.800.000.000
Tabaksteuer	16	2.400.000.000	2.350.000.000	2.300.000.000
Biersteuer	16	180.000.000	180.000.000	195.000.000
Alkoholsteuer	16	195.000.000	185.000.000	155.000.000
Schaumweinsteuer - Zwischenerzeugnissteuer	16	2.000.000	2.000.000	2.000.000
Digitalsteuer	16	170.000.000	160.000.000	140.000.000
Mineralölsteuer	16	3.600.000.000	3.650.000.000	3.700.000.000
Energieabgaben	16	875.000.000	875.000.000	875.000.000
Normverbrauchsabgabe	16	450.000.000	450.000.000	500.000.000
Kraftfahrzeugsteuer		62.000.000	61.000.000	60.000.000
	16	32.517.000	31.992.000	31.468.000
	45	29.483.000	29.008.000	28.532.000
Motorbezogene Versicherungssteuer	16	3.100.000.000	3.050.000.000	2.950.000.000
Versicherungssteuer	16	1.875.000.000	1.800.000.000	1.650.000.000
Flugabgabe	16	200.000.000	190.000.000	190.000.000
Grunderwerbsteuer	16	1.650.000.000	1.575.000.000	1.500.000.000
Abgaben nach dem Glückspielgesetz	16	980.500.000	860.500.000	820.500.000
Werbeabgabe	16	90.000.000	90.000.000	100.000.000
Altlastenbeitrag	56	75.000.000	75.000.000	70.000.000
Einzahlungen aus Paketsteuer	16	280.000.000	280.000.000	
Gebühren, Bundesverwaltungsabgaben und sonstige Abgaben	16	1.008.400.000	1.014.400.000	1.000.400.000
Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben	16	865.000.000	855.000.000	850.000.000
Sonstige Abgaben, Resteingänge, Nebenansprüche und Kostenersätze	16	143.400.000	159.400.000	150.400.000
<b>Summe Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers</b>		<b>132.800.000.000</b>	<b>126.550.000.000</b>	<b>120.500.000.000</b>
<i>davon finanzierungswirksam</i>		<i>132.800.000.000</i>	<i>126.550.000.000</i>	<i>120.500.000.000</i>
<b>Erträge</b>		<b>132.800.000.000</b>	<b>126.550.000.000</b>	<b>120.500.000.000</b>
<i>davon finanzierungswirksam</i>		<i>132.800.000.000</i>	<i>126.550.000.000</i>	<i>120.500.000.000</i>
<b>Betrieblicher Sachaufwand</b>				
<b>Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen</b>	16	650.000.000	650.000.000	650.000.000

## Bundesvoranschlag 2028

**I.C Detailbudgets**  
**Detailbudget 16.01.01 Bruttosteuern**  
 (Beträge in Euro)

<b>Ergebnisvoranschlag</b>	<b>AB</b>	<b>BVA 2028</b>	<b>BVA 2027</b>	<b>BVA 2026</b>
<b>Summe Betrieblicher Sachaufwand</b>		<b>650.000.000</b>	<b>650.000.000</b>	<b>650.000.000</b>
<b>Aufwendungen</b>		<b>650.000.000</b>	<b>650.000.000</b>	<b>650.000.000</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>132.150.000.000</b>	<b>125.900.000.000</b>	<b>119.850.000.000</b>
<b><i>davon finanzierungswirksam</i></b>		<b><i>132.800.000.000</i></b>	<b><i>126.550.000.000</i></b>	<b><i>120.500.000.000</i></b>

**Erläuterungen:**

In diesem Detailbudget werden die erwarteten Einnahmen (Barerträge) aus öffentlichen Abgaben budgetiert wie sie sich vor Abzug der gesetzlichen Anteile für andere Rechtssubjekte und Verwaltungsfonds darstellen.

Die ergiebigsten Positionen sind dabei die Umsatzsteuer, die Lohnsteuer und die Körperschaftsteuer, die gemeinsam rund drei Viertel der Einnahmensumme im Detailbudget Bruttosteuern ausmachen.

Für gewöhnlich ergeben sich bei unveränderter Rechtslage beim Gesamtergebnis Steigerungen gegenüber dem Vorjahr durch die in Summe gestiegenen Steuereinnahmen, denn ein nominell steigendes Wirtschaftswachstum lässt - selbst bei realem Nullwachstum - auch die Höhe der Abgabeneinnahmen wachsen.

Die Abgabentwicklung 2028 wird weiterhin durch die erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen geprägt sein. Die Schätzung des Abgabenaufkommens 2028 beruht auf den rezenten Wirtschaftsprognosen des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) wie auch auf der historischen Aufkommensentwicklung.

**I.C Detailbudgets**  
**Detailbudget 16.01.01 Bruttosteuern**  
(Beträge in Euro)

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	AB	BVA 2028	BVA 2027	BVA 2026
<b>Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers</b>				
<b>Einzahlungen aus Abgaben - brutto</b>		132.800.000.000	126.550.000.000	120.500.000.000
	16	132.695.517.000	126.445.992.000	120.401.468.000
	45	29.483.000	29.008.000	28.532.000
	56	75.000.000	75.000.000	70.000.000
Einzahlungen aus Einkommen- und Vermögensteuern	16	71.407.100.000	67.102.100.000	62.492.100.000
Einzahlungen aus veranlagter Einkommensteuer	16	6.500.000.000	5.600.000.000	4.600.000.000
Einzahlungen aus Lohnsteuer	16	43.400.000.000	41.300.000.000	38.900.000.000
Einzahlungen aus Kapitalertragsteuer	16	7.100.000.000	6.800.000.000	5.700.000.000
Einzahlungen aus Körperschaftsteuer	16	13.600.000.000	12.600.000.000	12.500.000.000
Einzahlungen Energiekrisenbeitrag	16	200.000.000	200.000.000	200.000.000
Einzahlungen aus Stiftungseingangsteuer	16	50.000.000	50.000.000	40.000.000
Einzahlungen aus Abgabe von Zuwendungen	16	100.000	100.000	100.000
Einzahlungen aus Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	16	35.000.000	35.000.000	35.000.000
Einzahlungen aus Bodenwertabgabe	16	7.000.000	7.000.000	7.000.000
Einzahlungen aus Stabilitätsabgabe	16	515.000.000	510.000.000	510.000.000
Einzahlungen aus Verbrauchs- und Verkehrssteuern		60.384.500.000	58.433.500.000	57.007.500.000
	16	60.280.017.000	58.329.492.000	56.908.968.000
	45	29.483.000	29.008.000	28.532.000
	56	75.000.000	75.000.000	70.000.000
Einzahlungen aus Umsatzsteuer	16	44.200.000.000	42.600.000.000	41.800.000.000
Einzahlungen aus Tabaksteuer	16	2.400.000.000	2.350.000.000	2.300.000.000
Einzahlungen aus Biersteuer	16	180.000.000	180.000.000	195.000.000
Einzahlungen aus Alkoholsteuer	16	195.000.000	185.000.000	155.000.000
Einzahlungen aus Schaumweinsteuer - Zwischenerzeugnissteuer	16	2.000.000	2.000.000	2.000.000
Einzahlungen aus Digitalsteuer	16	170.000.000	160.000.000	140.000.000
Einzahlungen aus Mineralölsteuer	16	3.600.000.000	3.650.000.000	3.700.000.000
Einzahlungen aus Energieabgaben	16	875.000.000	875.000.000	875.000.000
Einzahlungen aus Normverbrauchsabgabe	16	450.000.000	450.000.000	500.000.000
Einzahlungen aus Kraftfahrzeugsteuer		62.000.000	61.000.000	60.000.000
	16	32.517.000	31.992.000	31.468.000
	45	29.483.000	29.008.000	28.532.000
Einzahlungen aus motorbezogener Versicherungssteuer	16	3.100.000.000	3.050.000.000	2.950.000.000
Einzahlungen aus Versicherungssteuer	16	1.875.000.000	1.800.000.000	1.650.000.000
Einzahlungen aus Flugabgabe	16	200.000.000	190.000.000	190.000.000
Einzahlungen aus Grunderwerbsteuer	16	1.650.000.000	1.575.000.000	1.500.000.000
Einzahlungen aus Abgaben nach dem Glücksspielgesetz	16	980.500.000	860.500.000	820.500.000
Einzahlungen aus Werbeabgabe	16	90.000.000	90.000.000	100.000.000
Einzahlungen aus Altlastenbeitrag	56	75.000.000	75.000.000	70.000.000
Einzahlungen aus Paketsteuer	16	280.000.000	280.000.000	
Einzahlungen aus Gebühren, Bundesverwaltungsabgaben und sonstigen Abgaben	16	1.008.400.000	1.014.400.000	1.000.400.000
Einzahlungen aus Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben	16	865.000.000	855.000.000	850.000.000
Einzahlungen aus sonstigen Abgaben, Resteingängen, Nebenansprüchen und Kostenersätzen	16	143.400.000	159.400.000	150.400.000
<b>Summe Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers</b>		<b>132.800.000.000</b>	<b>126.550.000.000</b>	<b>120.500.000.000</b>

## Bundesvoranschlag 2028

**I.C Detailbudgets**  
**Detailbudget 16.01.01 Bruttosteuern**  
 (Beträge in Euro)

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	AB	BVA 2028	BVA 2027	BVA 2026
<b>Einzahlungen (allgemeine Gebarung)</b>		<b>132.800.000.000</b>	<b>126.550.000.000</b>	<b>120.500.000.000</b>
<b>Nettogeldfluss</b>		<b>132.800.000.000</b>	<b>126.550.000.000</b>	<b>120.500.000.000</b>

**Erläuterungen:**

Sämtliche Aufwendungen sind nicht finanzierungswirksam, d. h. es fallen im Finanzierungshaushalt keine Auszahlungen an.

Weiters gelten § 32 (1) und § 33 (2) Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) als Sonderregelung:

- Die Konten des Ergebnisvoranschlages und des Finanzierungsvoranschlages sind ident.
- Die Geldflüsse aus Guthaben der Abgabepflichtigen stellen Verbindlichkeiten des Bundes dar und werden nicht veranschlagt, jedoch im Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung verrechnet.

**I.C Detailbudgets**  
**16.01.02 Finanzausgleich Abüberweisungen I**  
**Erläuterungen**

**Globalbudget 16.01 Öffentliche Abgaben**

**Detailbudget 16.01.02 Finanzausgleich Abüberweisungen I**  
**Haushaltsführende Stelle: Leiter/in der Abteilung II/3**

**Ziele**

**Ziel 1**

Zeitgerechte Information der Länder und Gemeinden über zu erwartende Anteile aus Erträgen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben

**Ziel 2**

Rechtzeitige, gesetzeskonforme Befolgung der Verpflichtungen aus dem Finanzausgleich zur Überweisung der Ertragsanteile der Länder

**Ziel 3**

Rechtzeitige, gesetzeskonforme Befolgung der Verpflichtungen aus dem Finanzausgleich zur Überweisung der Ertragsanteile der Gemeinden

**Maßnahmen inklusive Gleichstellungsmaßnahme/n**

Beitrag zu Ziel/en	Wie werden die Ziele verfolgt? Maßnahmen:	Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2028	Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2028)
1	Die zu erwartenden Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben werden sachgerecht prognostiziert. Länder und Gemeinden werden über die zu erwartenden Ertragsanteile korrekt und zeitnahe zum Vorliegen neuer Abgabenprognosen des BMF informiert.	Die Werte für Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben aus der Prognoserechnung entsprechen den bekannten Voraussagen für die Wirtschafts- bzw. Abgabentwicklung  Länder und Gemeinden werden im Jahr 2028 über die zu erwartenden Ertragsanteile bis spätestens 10. Juni korrekt und zeitgerecht informiert. Informationen an Länder und Gemeinden über die Höhe der prognostizierten Ertragsanteile werden spätestens vierzehn Tage nach Vorliegen neuer Abgabenprognosen an Länder und Gemeindebünde übermittelt.	Die Werte für Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben aus der Prognoserechnung entsprechen den bekannten Voraussagen für die Wirtschafts- bzw. Abgabentwicklung  Länder und Gemeinden wurden im Jahr 2025 über die zu erwartenden Ertragsanteile bis spätestens 10. Juni 2025 korrekt und zeitgerecht informiert. Informationen an Länder und Gemeinden über die Höhe der prognostizierten Ertragsanteile wurden spätestens vierzehn Tage nach Vorliegen neuer Abgabenprognosen an Länder und Gemeindebünde übermittelt.
2	Überweisung der Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wie im Finanzausgleichsgesetz (FAG) vorgeschrieben	Länder verfügen über die nach FAG zustehenden Ertragsanteile. Kennzahl: Überwiesene Ertragsanteile.	Länder konnten über die nach FAG zustehenden Ertragsanteile verfügen
3	Überweisung der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wie im Finanzausgleichsgesetz (FAG) vorgeschrieben	Gemeinden verfügen über die nach FAG zustehenden Ertragsanteile. Kennzahl: Überwiesene Ertragsanteile.	Gemeinden konnten über die nach FAG zustehenden Ertragsanteile verfügen

**Wesentliche Rechtsgrundlagen**

Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024

## Bundesvoranschlag 2028

Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2024

Pflegefondsgesetz, BGBl. I Nr. 57/2011, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 170/2023

Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen für die Jahre 2025 bis 2028, BGBl. I Nr. 170/2023

**I.C Detailbudgets**  
**Detailbudget 16.01.02 Finanzausgleich Abüberweisungen I**  
(Beträge in Euro)

Ergebnisvoranschlag	AB	BVA 2028	BVA 2027	BVA 2026
<b>Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers</b>				
<b>Ab-Überweisungen</b>		-42.165.195.000	-40.225.318.000	-38.318.654.000
09		-1.513.000.000	-1.459.000.000	-1.407.000.000
16		-40.644.945.000	-38.759.068.000	-36.904.404.000
76		-7.250.000	-7.250.000	-7.250.000
Überweisungen an Gebietskörperschaften	16	-39.543.454.000	-37.702.445.000	-35.898.900.000
Ertragsanteile der Gemeinden	16	-15.718.217.000	-14.943.953.000	-14.203.356.000
Ertragsanteile der Länder	16	-23.825.237.000	-22.758.492.000	-21.695.544.000
Überweisungen für Gesundheit und Soziales		-262.365.000	-254.561.000	-250.472.000
16		-255.115.000	-247.311.000	-243.222.000
76		-7.250.000	-7.250.000	-7.250.000
Steueranteil für Krankenanstaltenfinanzierung	16	-255.115.000	-247.311.000	-243.222.000
USt-Anteil für Gesundheitsförderung	76	-7.250.000	-7.250.000	-7.250.000
Überweisungen an Fonds		-2.359.376.000	-2.268.312.000	-2.169.282.000
09		-1.513.000.000	-1.459.000.000	-1.407.000.000
16		-846.376.000	-809.312.000	-762.282.000
Steueranteil für Siedlungswasserwirtschaft	16	-67.451.000	-67.627.000	-66.860.000
Katastrophenfonds	16	-778.925.000	-741.685.000	-695.422.000
Umsatzsteueranteil für Pflegefonds	09	-1.313.000.000	-1.259.000.000	-1.207.000.000
Umsatzsteueranteil für Pflegefonds (Pflegergress)	09	-200.000.000	-200.000.000	-200.000.000
<b>Summe Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers</b>		<b>-42.165.195.000</b>	<b>-40.225.318.000</b>	<b>-38.318.654.000</b>
<i>davon finanzierungswirksam</i>		<i>-42.165.195.000</i>	<i>-40.225.318.000</i>	<i>-38.318.654.000</i>
<b>Erträge</b>		<b>-42.165.195.000</b>	<b>-40.225.318.000</b>	<b>-38.318.654.000</b>
<i>davon finanzierungswirksam</i>		<i>-42.165.195.000</i>	<i>-40.225.318.000</i>	<i>-38.318.654.000</i>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>-42.165.195.000</b>	<b>-40.225.318.000</b>	<b>-38.318.654.000</b>
<i>davon finanzierungswirksam</i>		<i>-42.165.195.000</i>	<i>-40.225.318.000</i>	<i>-38.318.654.000</i>

**Erläuterungen:**

Die Anteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und bestimmter Vorweganteile für finanzausgleichsrelevante Zwecke werden als "Abüberweisungen I" (= negative Einnahme) veranschlagt.

Ertragsanteile an Länder und Gemeinden: Bei fast allen in der UG 16 veranschlagten Bundesabgaben handelt es sich um gemeinschaftliche Bundesabgaben, deren Ertrag mit Ländern und Gemeinden geteilt wird und diese gemeinschaftlichen Bundesabgaben werden wiederum fast zur Gänze nach einem einheitlichen Schlüssel verteilt, wonach dem Bund rund 2/3 und Ländern und Gemeinden rund 1/3 der Erträge zufließen.

„Steueranteil für Krankenanstaltenfinanzierung“ (2-8498.044): Dieser Vorwegabzug iHv. 0,642 % des Aufkommens der Umsatzsteuer (Aufkommen abzüglich der Ausgaben des Bundes für Beihilfen gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz) geht nur zu Lasten der Ertragsanteile der Gemeinden und dient der Finanzierung eines Zweckzuschusses an die Länder zur Krankenanstaltenfinanzierung.

„USt-Anteil für Gesundheitsförderung“ (2-8498.024): Aus dem Aufkommen an der Umsatzsteuer werden jährlich für Zwecke der Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information finanzielle Mittel bereitgestellt.

„Steueranteil für Siedlungswasserwirtschaft“ (2-8498.043): Vor der Verteilung der Ertragsanteile wird ein Betrag in Höhe der Ausgaben für die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft gemäß § 17 des Umweltförderungsgesetzes abgezogen.

„Katastrophenfonds“ (2-8399.002, 2-8399.003): An den Katastrophenfonds sind 1,07 % der Einnahmen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer + 30 Mio. Euro p. a. zu überweisen, sowie allfällige, durch Beschluss der Bundesregierung oder durch gesetzliche Sonderregelungen vorgesehene Aufstockungsbeträge. Die Dotierung des Katastrophenfonds geht ausschließlich zu Lasten der Ertragsanteile des Bundes.

„Umsatzsteueranteil für Pflegefonds“ (2-8498.021, 2-8498.121): Aus dem Aufkommen an der Umsatzsteuer wird vorweg ein Betrag in Höhe der Ausgaben gemäß dem Pflegefondsgesetz zur Finanzierung dieser Ausgaben abgezogen. Seit dem Jahr 2018 enthalten diese Beträge auch die Zweckzuschüsse an die Länder aus dem Pflegefonds aufgrund der Abschaffung des Pflegeregresses.

## Bundesvoranschlag 2028

Die Überweisungen für Ertragsanteile an Länder und Gemeinden sowie die Dotierung des Katastrophenfonds steigen von 2027 auf 2028 aufgrund höherer Erträge bei den für die Berechnung maßgeblichen Abgaben um rd. 1.841,0 Mio. Euro bzw. 37,2 Mio. Euro.

**I.C Detailbudgets**  
**Detailbudget 16.01.02 Finanzausgleich Abüberweisungen I**  
(Beträge in Euro)

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	AB	BVA 2028	BVA 2027	BVA 2026
<b>Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers</b>				
<b>Einzahlungen aus Ab-Überweisungen</b>		-42.165.195.000	-40.225.318.000	-38.318.654.000
09		-1.513.000.000	-1.459.000.000	-1.407.000.000
16		-40.644.945.000	-38.759.068.000	-36.904.404.000
76		-7.250.000	-7.250.000	-7.250.000
Überweisungen an Gebietskörperschaften	16	-39.543.454.000	-37.702.445.000	-35.898.900.000
Ertragsanteile der Gemeinden	16	-15.718.217.000	-14.943.953.000	-14.203.356.000
Ertragsanteile der Länder	16	-23.825.237.000	-22.758.492.000	-21.695.544.000
Überweisungen für Gesundheit und Soziales	16	-262.365.000	-254.561.000	-250.472.000
76		-255.115.000	-247.311.000	-243.222.000
76		-7.250.000	-7.250.000	-7.250.000
Steueranteil für Krankenanstaltenfinanzierung	16	-255.115.000	-247.311.000	-243.222.000
USt-Anteil für Gesundheitsförderung	76	-7.250.000	-7.250.000	-7.250.000
Überweisungen an Fonds	09	-2.359.376.000	-2.268.312.000	-2.169.282.000
09		-1.513.000.000	-1.459.000.000	-1.407.000.000
16		-846.376.000	-809.312.000	-762.282.000
Steueranteil für Siedlungswasserwirtschaft	16	-67.451.000	-67.627.000	-66.860.000
Katastrophenfonds	16	-778.925.000	-741.685.000	-695.422.000
Umsatzsteueranteil für Pflegefonds	09	-1.313.000.000	-1.259.000.000	-1.207.000.000
Umsatzsteueranteil für Pflegefonds (Pflegeregress)	09	-200.000.000	-200.000.000	-200.000.000
<b>Summe Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers</b>		<b>-42.165.195.000</b>	<b>-40.225.318.000</b>	<b>-38.318.654.000</b>
<b>Einzahlungen (allgemeine Gebarung)</b>		<b>-42.165.195.000</b>	<b>-40.225.318.000</b>	<b>-38.318.654.000</b>
<b>Nettogeldfluss</b>		<b>-42.165.195.000</b>	<b>-40.225.318.000</b>	<b>-38.318.654.000</b>

**Erläuterungen:**

Der Finanzierungsvoranschlag weist bei der Budgetierung keinen Unterschied zum Ergebnishaushalt auf.

**I.C Detailbudgets**  
**16.01.03 Sonstige Abüberweisungen I**  
**Erläuterungen**

**Globalbudget 16.01 Öffentliche Abgaben**

**Detailbudget 16.01.03 Sonstige Abüberweisungen I**  
**Haushaltsführende Stelle: Leiter/in der Abteilung IV/2**

**Ziele**

**Ziel 1**

Reduktion der Vorsteuerbelastung für den gemeinnützig bzw. öffentlich organisierten Gesundheits- und Sozialbereich nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG)

**Maßnahmen inklusive Gleichstellungsmaßnahme/n**

<b>Beitrag zu Ziel/en</b>	<b>Wie werden die Ziele verfolgt? Maßnahmen:</b>	<b>Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2028</b>	<b>Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2028)</b>
1	Monitoring der Entwicklung und Struktur der Gesamtauszahlungsbeträge gemäß GSBG	31.12.2028: Rechtzeitige Identifikation und Formulierung legislativen Handlungsbedarfs	31.12.2025: Aktuelle Version des GSBG

**Wesentliche Rechtsgrundlagen**

Bundesgesetz, mit dem Beihilfen im Gesundheits- und Sozialbereich geregelt werden (Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz - GSBG), BGBl. Nr. 746/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023

Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. 376/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2025

Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024

**I.C Detailbudgets**  
**Detailbudget 16.01.03 Sonstige Abüberweisungen I**  
(Beträge in Euro)

Ergebnisvoranschlag	AB	BVA 2028	BVA 2027	BVA 2026
<b>Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers</b>				
<b>Ab-Überweisungen</b>		-6.611.013.000	-5.695.305.000	-5.421.993.000
09		-2.361.013.000	-1.695.305.000	-1.621.993.000
76		-4.250.000.000	-4.000.000.000	-3.800.000.000
Überweisungen für Gesundheit und Soziales	76	-4.250.000.000	-4.000.000.000	-3.800.000.000
Für Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz	76	-4.250.000.000	-4.000.000.000	-3.800.000.000
Überweisungen an Fonds	09	-2.361.013.000	-1.695.305.000	-1.621.993.000
Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	09	-2.361.013.000	-1.695.305.000	-1.621.993.000
<b>Summe Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers</b>		<b>-6.611.013.000</b>	<b>-5.695.305.000</b>	<b>-5.421.993.000</b>
<i>davon finanzierungswirksam</i>		<i>-6.611.013.000</i>	<i>-5.695.305.000</i>	<i>-5.421.993.000</i>
<b>Erträge</b>		<b>-6.611.013.000</b>	<b>-5.695.305.000</b>	<b>-5.421.993.000</b>
<i>davon finanzierungswirksam</i>		<i>-6.611.013.000</i>	<i>-5.695.305.000</i>	<i>-5.421.993.000</i>
<b>Betrieblicher Sachaufwand</b>				
<b>Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen</b>	16	15.000.000	15.000.000	15.000.000
<b>Summe Betrieblicher Sachaufwand</b>		<b>15.000.000</b>	<b>15.000.000</b>	<b>15.000.000</b>
<b>Aufwendungen</b>		<b>15.000.000</b>	<b>15.000.000</b>	<b>15.000.000</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>-6.626.013.000</b>	<b>-5.710.305.000</b>	<b>-5.436.993.000</b>
<i>davon finanzierungswirksam</i>		<i>-6.611.013.000</i>	<i>-5.695.305.000</i>	<i>-5.421.993.000</i>

**Erläuterungen:**

In diesem Detailbudget werden die Zahlungen gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz an Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeanstalten, Träger des öffentlichen Fürsorgewesens, Kranken- und Kuranstalten, bestimmte medizinisch tätige Selbständige, Alten- und Pflegeheime und Zahlungen an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen dargestellt.

Entsprechend der Kostenentwicklung im Gesundheits- und Sozialbereich wird die Dotierung der Auszahlungen gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz angepasst.

Die Überweisungen an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen werden analog zur Entwicklung der Bruttosteuern, nach denen der Überweisungsbetrag berechnet wird, veranschlagt.

## Bundesvoranschlag 2028

**I.C Detailbudgets**  
**Detailbudget 16.01.03 Sonstige Abüberweisungen I**  
 (Beträge in Euro)

<b>Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung</b>	AB	BVA 2028	BVA 2027	BVA 2026
<b>Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers</b>				
<b>Einzahlungen aus Ab-Überweisungen</b>		-6.611.013.000	-5.695.305.000	-5.421.993.000
09		-2.361.013.000	-1.695.305.000	-1.621.993.000
76		-4.250.000.000	-4.000.000.000	-3.800.000.000
Überweisungen für Gesundheit und Soziales	76	-4.250.000.000	-4.000.000.000	-3.800.000.000
Für Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz	76	-4.250.000.000	-4.000.000.000	-3.800.000.000
Überweisungen an Fonds	09	-2.361.013.000	-1.695.305.000	-1.621.993.000
Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	09	-2.361.013.000	-1.695.305.000	-1.621.993.000
<b>Summe Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers</b>		<b>-6.611.013.000</b>	<b>-5.695.305.000</b>	<b>-5.421.993.000</b>
<b>Einzahlungen (allgemeine Gebarung)</b>		<b>-6.611.013.000</b>	<b>-5.695.305.000</b>	<b>-5.421.993.000</b>
<b>Nettogeldfluss</b>		<b>-6.611.013.000</b>	<b>-5.695.305.000</b>	<b>-5.421.993.000</b>

**Erläuterungen:**

Der Finanzierungsvoranschlag weist bei der Budgetierung keinen Unterschied zum finanzierungswirksamen Ergebnishaushalt auf.

**I.C Detailbudgets**  
**16.01.04 EU Abüberweisungen II**  
**Erläuterungen**

**Globalbudget 16.01 Öffentliche Abgaben**

**Detailbudget 16.01.04 EU Abüberweisungen II**  
**Haushaltsführende Stelle: Leiter/in der Abteilung II/2**

**Ziele**

**Ziel 1**

Fristgerechte Verrechnung des nationalen EU-Beitrags bestehend aus: Eigenmitteln auf Basis eines einheitlichen Abrufsatzes für alle Mitgliedstaaten auf den Gesamtbetrag der auf alle steuerpflichtigen Lieferungen erhobenen Mehrwertsteuer, geteilt durch einen gewogenen mittleren Mehrwertsteuersatz aller mehrwertsteuerpflichtigen Lieferungen; des Bruttonationaleinkommens; der nicht recycelten Kunststoffverpackungsabfälle; der österreichischen Beitragskorrektur

**Maßnahmen inklusive Gleichstellungsmaßnahme/n**

Beitrag zu Ziel/en	Wie werden die Ziele verfolgt? Maßnahmen:	Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2028	Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2028)
1	Fristgerechte Verrechnung der von der Europäischen Kommission (EK) angeforderten Beträge	Keine Verrechnung von Verzugszinsen durch die EK	2025: Fristgerecht verrechnet
1	Übermittlung eines Kontoauszuges an die EK	Keine Beanstandung durch die EK	2025: Keine Beanstandungen

**Wesentliche Rechtsgrundlagen**

Die Europäische Union (EU) finanziert ihren Haushalt gemäß Art. 311 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) im Wesentlichen durch Eigenmittel. Die Bestimmungen über die Finanzierung des EU-Haushalts sind im Eigenmittelbeschluss (Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020) geregelt, Details zu den mehrwertsteuerbasierten Eigenmitteln in Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates idgF.

Der EU-Beitrag (nationaler Beitrag ohne traditionelle Eigenmittel) wird gemäß § 29 Abs. 4 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) als Verminderung der Einzahlungen und Erträge (Abüberweisungen) an öffentlichen Abgaben dargestellt.

Eine umfassende Darstellung des Haushalts der EU und der damit zusammenhängenden Einzahlungen/Erträge und Auszahlungen/Aufwendungen im Bundeshaushalt findet sich in der Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 Z 4 BHG 2013 (EU-Beilage).

## Bundesvoranschlag 2028

**I.C Detailbudgets**  
**Detailbudget 16.01.04 EU Abüberweisungen II**  
 (Beträge in Euro)

<b>Ergebnisvoranschlag</b>	<b>AB</b>	<b>BVA 2028</b>	<b>BVA 2027</b>	<b>BVA 2026</b>
<b>Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers</b>				
<b>Ab-Überweisungen</b>	16	-4.400.000.000	-4.400.000.000	-4.000.000.000
Supranationale und zwischenstaatliche Überweisungen	16	-4.400.000.000	-4.400.000.000	-4.000.000.000
Beitrag zur EU	16	-4.400.000.000	-4.400.000.000	-4.000.000.000
<b>Summe Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers</b>		<b>-4.400.000.000</b>	<b>-4.400.000.000</b>	<b>-4.000.000.000</b>
<i>davon finanzierungswirksam</i>		<i>-4.400.000.000</i>	<i>-4.400.000.000</i>	<i>-4.000.000.000</i>
<b>Erträge</b>		<b>-4.400.000.000</b>	<b>-4.400.000.000</b>	<b>-4.000.000.000</b>
<i>davon finanzierungswirksam</i>		<i>-4.400.000.000</i>	<i>-4.400.000.000</i>	<i>-4.000.000.000</i>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>-4.400.000.000</b>	<b>-4.400.000.000</b>	<b>-4.000.000.000</b>
<i>davon finanzierungswirksam</i>		<i>-4.400.000.000</i>	<i>-4.400.000.000</i>	<i>-4.000.000.000</i>

**Erläuterungen:**

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag sind gleich hoch dargestellt und entsprechen dem österreichischen Anteil an der Finanzierung des EU-Haushalts (nationaler Beitrag).

**I.C Detailbudgets**  
**Detailbudget 16.01.04 EU Abüberweisungen II**  
(Beträge in Euro)

<b>Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung</b>	AB	BVA 2028	BVA 2027	BVA 2026
<b>Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers</b>				
<b>Einzahlungen aus Ab-Überweisungen</b>	16	-4.400.000.000	-4.400.000.000	-4.000.000.000
Supranationale und zwischenstaatliche Überweisungen	16	-4.400.000.000	-4.400.000.000	-4.000.000.000
Beitrag zur EU	16	-4.400.000.000	-4.400.000.000	-4.000.000.000
<b>Summe Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers</b>		<b>-4.400.000.000</b>	<b>-4.400.000.000</b>	<b>-4.000.000.000</b>
<b>Einzahlungen (allgemeine Gebarung)</b>		<b>-4.400.000.000</b>	<b>-4.400.000.000</b>	<b>-4.000.000.000</b>
<b>Nettogeldfluss</b>		<b>-4.400.000.000</b>	<b>-4.400.000.000</b>	<b>-4.000.000.000</b>

**Erläuterungen:**

Im Vollzug kann der Ergebnishaushalt vom Finanzierungshaushalt abweichen, wenn ein Berichtigungshaushalt zum EU-Haushalt im Dezember eines Jahres ergebnis- aber erst im Jänner des Folgejahres finanzierungswirksam wird.

**I.C Detailbudgets**  
**16.01.05 Carbon Markets (Brutto)**  
**Erläuterungen**

**Globalbudget 16.01 Öffentliche Abgaben**

**Detailbudget 16.01.05 Carbon Markets (Brutto)**

**Haushaltsführende Stelle: Leiter/in der Abteilung II/9**

**Ziele**

**Ziel 1**

Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen durch einen Beitrag zur Kostenwahrheit in den vom europäischen Emissionshandelssystem (EU ETS 2) umfassten Sektoren

**Ziel 2**

Vollständige organisatorische und technische Überführung des nationalen Emissionszertifikatehandels in das europäische Emissionshandelssystem 2 (EU ETS 2)

**Maßnahmen inklusive Gleichstellungsmaßnahme/n**

<b>Beitrag zu Ziel/en</b>	<b>Wie werden die Ziele verfolgt? Maßnahmen:</b>	<b>Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2028</b>	<b>Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2028)</b>
1	Erwerb von Emissionszertifikaten durch Handelsteilnehmerinnen und -teilnehmer	Das Ziel ist erreicht, wenn die Emissionen der vom europäischen Emissionshandelssystem 2 (EU ETS 2) umfassten Sektoren im Jahr 2028 um 10,1 Mio. Tonnen CO <sub>2</sub> -Äquivalent im Vergleich zum Referenzjahr 2019 gesunken sind	Die Treibhausgas-Emissionen der Non-ETS-Sektoren Energie & Industrie, Verkehr, Gebäude und Landwirtschaft belaufen sich im Jahr 2019 auf etwa 46,4 Mio. Tonnen CO <sub>2</sub> -Äquivalent. Im Jahr 2024 lagen die vorläufigen Treibhausgas (THG)-Emissionen der genannten Sektoren bei rund 38,7 Mio. Tonnen CO <sub>2</sub> -Äquivalent.
2	Vollständige Überführung des nationalen Emissionszertifikatehandels in das europäische Emissionshandelssystem (EU ETS 2)	Die nationale CO <sub>2</sub> -Bepreisung wurde vollständig und effizient in das europäische Emissionshandelssystem (EU ETS 2) überführt	Der nationale Emissionszertifikatehandel wurde eingeführt und die technischen sowie organisatorischen Implementierungsprozesse sind abgeschlossen. Die Monitoring- und Berichtspflichten des NEHG 2022 wurden an jene des EU ETS 2 angeglichen.

**Wesentliche Rechtsgrundlagen**

Bundesgesetz, über einen nationalen Zertifikatehandel für Treibhausgasemissionen (Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 – NEHG 2022), BGBl. I Nr. 10/2022, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2024 sowie der Kundmachung BGBl. I Nr. 137/2024

Bundesgesetz über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikategesetz 2011 – EZG 2011), BGBl. I Nr. 118/2011, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 196/2023

Verordnung (EU) 2023/956 zur Schaffung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsystems

**I.C Detailbudgets**  
**Detailbudget 16.01.05 Carbon Markets (Brutto)**  
(Beträge in Euro)

Ergebnisvoranschlag	AB	BVA 2028	BVA 2027	BVA 2026
<b>Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers</b>				
<b>Abgaben - brutto</b>	16	462.000.000	1.697.200.000	1.644.000.000
Verbrauchs- und Verkehrsteuern	16	462.000.000	1.697.200.000	1.644.000.000
Nationale Bepreisung von Non-ETS-Emissionen	16	462.000.000	1.697.200.000	1.644.000.000
<b>Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit</b>	16	1.418.000.000	648.000.000	
Erträge aus der Veräußerung von Material	16	1.418.000.000	648.000.000	
<b>Summe Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers</b>		<b>1.880.000.000</b>	<b>2.345.200.000</b>	<b>1.644.000.000</b>
<i>davon finanzierungswirksam</i>		<i>1.880.000.000</i>	<i>2.345.200.000</i>	<i>1.644.000.000</i>
<b>Erträge</b>		<b>1.880.000.000</b>	<b>2.345.200.000</b>	<b>1.644.000.000</b>
<i>davon finanzierungswirksam</i>		<i>1.880.000.000</i>	<i>2.345.200.000</i>	<i>1.644.000.000</i>
<b>Betrieblicher Sachaufwand</b>				
<b>Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen</b>	16	100.000	100.000	100.000
<b>Summe Betrieblicher Sachaufwand</b>		<b>100.000</b>	<b>100.000</b>	<b>100.000</b>
<b>Aufwendungen</b>		<b>100.000</b>	<b>100.000</b>	<b>100.000</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>1.879.900.000</b>	<b>2.345.100.000</b>	<b>1.643.900.000</b>
<i>davon finanzierungswirksam</i>		<i>1.880.000.000</i>	<i>2.345.200.000</i>	<i>1.644.000.000</i>

**Erläuterungen:**

Mit dem neuen europäischen Emissionshandelssystem 2 (EU ETS 2) wird auf Unionsebene ein eigenständiges Emissionshandelssystem für Brennstoffe in den Sektoren Gebäude, Straßenverkehr sowie in weiteren vom System erfassten Bereichen eingeführt.

Das EU ETS 2 ergänzt das bestehende EU-Emissionshandelssystem und ersetzt ab dem Jahr 2028 das nationale Emissionszertifikatehandelssystem nach dem Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 (NEHG 2022).

Die veranschlagten Einzahlungen resultieren überwiegend aus den Versteigerungserlösen von Emissionszertifikaten im Rahmen des EU ETS 2. Deren Höhe hängt insbesondere von der Menge der zu versteigernden Zertifikate, der unionsrechtlich vorgegebenen Ausgestaltung des Systems sowie vom jeweiligen Zertifikatspreis ab. Die Entwicklung der Einzahlungen ist daher wesentlich von Marktparametern und unionsrechtlichen Rahmenbedingungen abhängig.

Aufgrund der Überführung der nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisung in das EU ETS 2 werden im Jahr 2028 noch Einnahmen des Jahres 2027 aus dem nationalen Emissionszertifikatehandel wirksam werden.

Mit dem Jahr 2026 wurde der CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism, kurz CBAM) der Europäischen Union eingeführt, um ein vergleichbares CO<sub>2</sub>-Bepreisungsniveau zwischen in der EU produzierten und importierten Waren sicherzustellen. Aus diesem Grund müssen für die Einfuhr bestimmter Waren aus Drittstaaten CBAM-Zertifikate erworben werden. Die Anzahl der erforderlichen Zertifikate richtet sich nach den bei der Produktion entstandenen Treibhausgasemissionen, und der Preis orientiert sich am Durchschnittspreis der Zertifikate des EU-ETS 1.

## Bundesvoranschlag 2028

**I.C Detailbudgets**  
**Detailbudget 16.01.05 Carbon Markets (Brutto)**  
(Beträge in Euro)

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	AB	BVA 2028	BVA 2027	BVA 2026
<b>Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers</b>				
<b>Einzahlungen aus Abgaben - brutto</b>	16	867.500.000	1.702.700.000	1.644.000.000
Einzahlungen aus Verbrauchs- und Verkehrsteuern	16	867.500.000	1.702.700.000	1.644.000.000
Nationale Bepreisung von Non-ETS-Emissionen	16	867.500.000	1.702.700.000	1.644.000.000
<b>Einzahlungen aus wirtschaftlicher Tätigkeit</b>	16	1.418.000.000	648.000.000	
Einzahlungen aus der Veräußerung von Material	16	1.418.000.000	648.000.000	
<b>Summe Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers</b>		<b>2.285.500.000</b>	<b>2.350.700.000</b>	<b>1.644.000.000</b>
<b>Einzahlungen (allgemeine Gebarung)</b>		<b>2.285.500.000</b>	<b>2.350.700.000</b>	<b>1.644.000.000</b>
<b>Nettogeldfluss</b>		<b>2.285.500.000</b>	<b>2.350.700.000</b>	<b>1.644.000.000</b>

**Erläuterungen:**

Auf die Erläuterungen zum Ergebnisvoranschlag wird verwiesen.

Im Finanzierungshaushalt werden im Jahr 2028 noch zeitliche Abgrenzungseffekte aus dem nationalen Emissionszertifikatehandel wirksam werden. Aufgrund der im NEHG 2022 vorgesehenen Zahlungsfrist von einem Monat werden insbesondere im Dezember 2027 vorgeschriebene Beträge zu einem Großteil erst im Jänner 2028 finanzierungswirksam beglichen. Dadurch ergibt sich eine Differenz zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt.

**I.C Detailbudgets**  
**16.01.06 Abüberweisungen III Entlastungen Carbon Markets**  
**Erläuterungen**

**Globalbudget 16.01 Öffentliche Abgaben**

**Detailbudget 16.01.06 Abüberweisungen III Entlastungen Carbon Markets**  
**Haushaltsführende Stelle: Leiter/in der Abteilung II/9**

**Ziele**

**Ziel 1**

**Maßnahmen inklusive Gleichstellungsmaßnahme/n**

<b>Beitrag zu Ziel/en</b>	<b>Wie werden die Ziele verfolgt? Maßnahmen:</b>	<b>Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2028</b>	<b>Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2028)</b>

**Wesentliche Rechtsgrundlagen**

Bundesgesetz über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikategesetz 2011 – EZG 2011), BGBl. I Nr. 118/2011, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 196/2023

Bundesgesetz, über einen nationalen Zertifikatehandel für Treibhausgasemissionen (Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 – NEHG 2022), BGBl. I Nr. 10/2022, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2024 sowie der Kundmachung BGBl. I Nr. 137/2024

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Entlastungsmaßnahme für die Land- und Forstwirtschaft aufgrund des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022 (NEHG-Entlastungsmaßnahmenverordnung für die Land- und Forstwirtschaft – NEHG-EMV-LuF), BGBl. II Nr. 222/2024

## Bundesvoranschlag 2028

**I.C Detailbudgets**  
**Detailbudget 16.01.06 Abüberweisungen III Entlastungen Carbon Markets**  
 (Beträge in Euro)

<b>Ergebnisvoranschlag</b>	<b>AB</b>	<b>BVA 2028</b>	<b>BVA 2027</b>	<b>BVA 2026</b>
<b>Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers</b>				
<b>Ab-Überweisungen</b>	16		-50.000.000	-80.000.000
Überweisungen an Unternehmen	16		-50.000.000	-80.000.000
Überweisungen an Unternehmen	16		-50.000.000	-80.000.000
<b>Summe Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers</b>			<b>-50.000.000</b>	<b>-80.000.000</b>
<i>davon finanzierungswirksam</i>			<i>-50.000.000</i>	<i>-80.000.000</i>
<b>Erträge</b>			<b>-50.000.000</b>	<b>-80.000.000</b>
<i>davon finanzierungswirksam</i>			<i>-50.000.000</i>	<i>-80.000.000</i>
<b>Nettoergebnis</b>			<b>-50.000.000</b>	<b>-80.000.000</b>
<i>davon finanzierungswirksam</i>			<i>-50.000.000</i>	<i>-80.000.000</i>

**Erläuterungen:**

Die Entlastungsmaßnahmen sind nur bis zum Jahr 2027 vorgesehen. Dementsprechend erfolgt keine Veranschlagung im BVA 2028.

**I.C Detailbudgets**  
**Detailbudget 16.01.06 Abüberweisungen III Entlastungen Carbon Markets**  
 (Beträge in Euro)

<b>Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung</b>	AB	BVA 2028	BVA 2027	BVA 2026
<b>Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers</b>				
<b>Einzahlungen aus Ab-Überweisungen</b>	16		-50.000.000	-80.000.000
Überweisungen an Unternehmen	16		-50.000.000	-80.000.000
Überweisungen an Unternehmen	16		-50.000.000	-80.000.000
<b>Summe Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers</b>			<b>-50.000.000</b>	<b>-80.000.000</b>
<b>Einzahlungen (allgemeine Gebarung)</b>			<b>-50.000.000</b>	<b>-80.000.000</b>
<b>Nettogeldfluss</b>			<b>-50.000.000</b>	<b>-80.000.000</b>

**Erläuterungen:**

Auf die Erläuterungen zum Ergebnisvoranschlag wird verwiesen.



**I.D Summarische Aufgliederung des Ergebnisvoranschlages nach Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen und Aufgabenbereichen**  
**Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben**  
 (Beträge in Millionen Euro)

Mittelverwendungs- & Mittelaufbringungsgruppen	Aufgabenbereiche				
	Summe	09	16	45	56
Erträge aus der operativen Vwt u. Transfers	81.503,792	-3.874,013	89.530,572	29,483	75,000
<b>Erträge</b>	<b>81.503,792</b>	<b>-3.874,013</b>	<b>89.530,572</b>	<b>29,483</b>	<b>75,000</b>
Betrieblicher Sachaufwand	665,100		665,100		
<b>Aufwendungen</b>	<b>665,100</b>		<b>665,100</b>		
<b>Nettoergebnis</b>	<b>80.838,692</b>	<b>-3.874,013</b>	<b>88.865,472</b>	<b>29,483</b>	<b>75,000</b>

**Aufgabenbereiche**

- 09 Soziale Sicherung
- 16 Allgemeine öffentliche Verwaltung
- 45 Verkehr
- 56 Umweltschutz
- 76 Gesundheitswesen

<b>Aufgaben- bereiche</b>
<b>76</b>
-4.257,250
<b>-4.257,250</b>
<b>-4.257,250</b>

**I.E Summarische Aufgliederung des Finanzierungsvoranschlages nach Mittelverwendungs- und  
Mittelaufbringungsgruppen und Aufgabenbereichen  
Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben**  
(Beträge in Millionen Euro)

Mittelverwendungs- & Mittelaufbringungs- gruppen	Aufgabenbereiche				
	Summe	09	16	45	56
<b>Allgemeine Gebarung</b>					
Einzahlungen aus der operativen Vwt u. Transfers	81.909,292	-3.874,013	89.936,072	29,483	75,000
<b>Einzahlungen (allgemeine Gebarung)</b>	<b>81.909,292</b>	<b>-3.874,013</b>	<b>89.936,072</b>	<b>29,483</b>	<b>75,000</b>

**Aufgabenbereiche**

09 Soziale Sicherung  
16 Allgemeine öffentliche Verwaltung  
45 Verkehr  
56 Umweltschutz  
76 Gesundheitswesen

<b>Aufgaben- bereiche</b>
<b>76</b>
-4.257,250
<b>-4.257,250</b>

## II.A Budgetstruktur und Organisation der Haushaltsführung

### Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben

<b>Globalbudget</b>	<b>Bezeichnung Globalbudget</b>	<b>Verantwortliche Organisationseinheit in Funktion des haushaltsleitenden Organs</b>
16.01	Öffentliche Abgaben	Leiter/in der Präsidialsektion
<b>VA-Stelle Detailbudget</b>	<b>Bezeichnung Detailbudget</b>	<b>Haushaltsführende Stelle</b>
16.01.01	Bruttosteuern	Leiter/in der Abteilung IV/2
16.01.02	Finanzausgleich Abüberweisungen I	Leiter/in der Abteilung II/3
16.01.03	Sonstige Abüberweisungen I	Leiter/in der Abteilung IV/2
16.01.04	EU Abüberweisungen II	Leiter/in der Abteilung II/2
16.01.05	Carbon Markets (Brutto)	Leiter/in der Abteilung II/9
16.01.06	Abüberweisungen III Entlastungen Carbon Markets	Leiter/in der Abteilung II/9

**Wesentliche Veränderungen zum Vorjahr**

## Bundesvoranschlag 2028

**II.B Übersicht über die zweckgebundene Gebarung**

(Beträge in Millionen Euro)

VA-Stelle	Konto	Rücklagen- kennziffer	Bezeichnung der zweckgebun- denen Gebarung	Ergebnis- voranschlag	Finanzierungs- voranschlag
16.01.01	8429001	15000000402	Suchtprävention	0,500	0,500
15.01.01	7270006			0,500	0,500
			Saldo...	0,000	0,000
16.01.01	8436000	41020200400	KFZ-Steuer f. Wiener U-Bahn- Bau	29,483	29,483
41.02.02	7355500			29,483	29,483
			Saldo...	0,000	0,000
16.01.01	8416001	43020200404	Altlastenbeitrag (UFG)	60,000	60,000
43.02.02	8293000			0,002	0,002
	8810000			0,001	0,001
43.02.01	7281900			0,002	0,002
	7303000			0,001	0,001
43.02.02	7282003			35,000	35,000
	7700500			25,000	25,000
			Saldo...	0,000	0,000
16.01.01	8416002	43020200405	Altlastenbeitrag (AISAG)	11,250	11,250
43.02.02	7270000			11,250	11,250
			Saldo...	0,000	0,000
16.01.01	8416003	43020200406	Altlastenb. Brachflächenrecyc- ling §12(4)	3,750	3,750
43.02.02	7700506			3,750	3,750
			Saldo...	0,000	0,000

**II.D Übersicht über die EU-Gebarung**  
(Beträge in Millionen Euro)

<b>VA-Stelle</b>	<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Ergebnis- voranschlag</b>	<b>Finanzierungs- voranschlag</b>
16.01.04	8890000	Bund	-4.399,999	-4.399,999
	8891000	Länder	-0,001	-0,001
		Saldo...	-4.400,000	-4.400,000

### III. Anhang: Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben (Beträge in Millionen Euro)

#### Leitbild:

Der Staatshaushalt bedarf einer tragfähigen Finanzierung, die durch ein angemessenes Abgabenaufkommen zu sichern ist. Die Steuergesetze sollen Beschäftigung, Investitionen und Innovationen fördern, den Standort sichern sowie einfach und leistungsgerecht sein. Die Besteuerung erfolgt effizient, gerecht und gleichmäßig. Gleichzeitig sollen weitere Beiträge zur Ökologisierung des Steuer- und Abgabensystems geleistet werden.

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	Obergrenze BFRG	BVA 2028	BVA 2027	BVA 2026
<b>Einzahlungen</b>		<b>81.909,292</b>	<b>78.530,077</b>	<b>74.323,353</b>
<b>Nettofinanzierungsbedarf (Bundesfin.)</b>		<b>81.909,292</b>	<b>78.530,077</b>	<b>74.323,353</b>

Ergebnisvoranschlag	BVA 2028	BVA 2027	BVA 2026
Erträge	81.503,792	78.524,577	74.323,353
Aufwendungen	665,100	665,100	665,100
<b>Nettoergebnis</b>	<b>80.838,692</b>	<b>77.859,477</b>	<b>73.658,253</b>

#### Angestrebte Wirkungsziele:

##### Wirkungsziel 1:

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens.

##### Warum dieses Wirkungsziel?

Das Abgabenaufkommen zu sichern, ist für eine tragfähige Finanzierung des Staatshaushaltes unerlässlich. Das Steuersystem ist stabil und nachhaltig zu gestalten und muss Beschäftigung von Frauen und Männern und Investitionen stärken. Eine gesunde und wettbewerbsfähige Wirtschaft ist die Garantie für eine niedrige Arbeitslosenquote und steigende Einkommen. Mit dem Wirkungsziel wird insbesondere zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeits(unter)ziele („Sustainable Development Goals – SDG“) 8 („Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“, im Besonderen Unterziele 8.2, 8.3, 8.5) und 9 („Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“, im Besonderen Unterziele 9.1, 9.2, 9.3, 9.4, 9.5) beigetragen.

##### Wie wird dieses Wirkungsziel verfolgt?

- Bestmögliche Gestaltung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und deren Beschäftigte aus steuerlicher Sicht. Niedrige Steuersätze und die Vermeidung von Ausnahmen führen zu einer Erhöhung der Akzeptanz bei den Steuerpflichtigen und zu einer stabilen Aufkommensentwicklung.
- Schließung von Steuerlücken führt nicht nur zu mehr Steuergerechtigkeit, sondern auch zu einem Mehr an Abgabenaufkommen.
- Überprüfung des österreichischen Steuersystems auf seine internationale Wettbewerbsfähigkeit. Durch entsprechenden Austausch von 'Best Practices' mit anderen Ländern können auch neue steuerpolitische Ideen gewonnen werden.

##### Wie sieht Erfolg aus?

Kennzahl 16.1.1	Steuerbelastung des Faktors Arbeit					
Berechnungsmethode	Steuerbelastung einer alleinstehenden Durchschnittsverdienerin bzw. eines alleinstehenden Durchschnittsverdieners, isoliert ausgewerteter Anteil der Steuern an der gesamten abgabenrechtlichen Belastung von Arbeitseinkommen. Einkommensteuer / Arbeitskosten (Bruttoeinkommen + Arbeitgeberanteil Sozialversicherung + Sonstige Lohnnebenkosten)					
Datenquelle	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Taxing Wages, Indexation of Labour Taxation and Benefits in OECD Countries ( <a href="https://www.oecd.org/en/publications/taxing-wages-2026_3a5169ef-en.html">https://www.oecd.org/en/publications/taxing-wages-2026_3a5169ef-en.html</a> )					
Messgrößenangabe	Prozentualer Wert an den Gesamtkosten des Faktors Arbeit					
Entwicklung	Istzustand 2024	Istzustand 2025	Zielzustand 2026	Zielzustand 2027	Zielzustand 2028	Zielzustand 2029
	11,6	11,4	11,8	11,8	11,8	11,8

	<p>Die Abgabenbelastung des Faktors Arbeit ist ein bedeutender Indikator für die Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz des Abgabensystems einer Volkswirtschaft sowie für die Erhaltung und Stärkung der Kaufkraft der Menschen. Die Belastung setzt sich aus Sozialversicherungsbeiträgen, Lohnnebenkosten und Einkommensteuern zusammen. Das Abgabensystem in Österreich ist durch verhältnismäßig hohe Sozialversicherungsbeiträge und Lohnnebenkosten charakterisiert. Mit der gegenständlichen Kennzahl soll der steuerliche Anteil der Abgabenbelastung nachvollzogen werden. Mit der Abschaffung der „kalten Progression“ ab 01.01.2023 (BGBl. I Nr. 163/2022) wird die inflationsbedingte Ausweitung der Abgabenbelastung eliminiert und die Steuerbelastung im Bereich der Lohn- und Einkommensteuer stabilisiert. Zudem ist es das Ziel die Abgabenbelastung auf den Faktor Arbeit weiter zu reduzieren, während steigende Reallöhne zu einer steigenden Belastung im progressiven Steuersystem führen. Weiters sind aktuelle Budgetkonsolidierungserfordernisse zu berücksichtigen (Streichung eines Drittels im Rahmen der Abgeltung der kalten Progression). Die Zielvorgabe für die Jahre 2026 bis 2029 spiegelt die Stabilisierung der Besteuerung von Arbeitseinkommen – gemessen als Anteil an den gesamten Arbeitskosten einer alleinstehenden Durchschnittsverdienerin bzw. eines alleinstehenden Durchschnittsverdieners durch die Abschaffung der kalten Progression sowie die beschriebenen potenziell gegenläufigen Trends wider.</p>
--	---

<b>Kennzahl 16.1.2</b>	<b>Gutgeschriebene Forschungsprämien (inkl. Auftragsforschung)</b>					
Berechnungsmethode	Gutgeschriebene Prämien für Forschung sowie Auftragsforschung (jeweils bei ESt + KöSt).					
Datenquelle	Bundesministerium für Finanzen					
Messgrößenangabe	Mio. EUR					
Entwicklung	Istzustand 2024	Istzustand 2025	Zielzustand 2026	Zielzustand 2027	Zielzustand 2028	Zielzustand 2029
	1.163	1.125	1.300	1.250	1.250	1.300
	<p>Die Forschungsprämie leistet einen entscheidenden Beitrag zur Stärkung und Attraktivierung des Standortes Österreich, stellt eine wesentliche Komponente in der die Forschung und Entwicklung betreffenden Förderungslandschaft in Österreich sowie einen Anreiz dar, Forschungsaktivitäten in Österreich durch- bzw. fortzuführen.</p> <p>Sowohl der Zeitpunkt als auch der Zeitraum, für den eine Forschungsprämie beansprucht wird, liegt im Ermessen der Unternehmen. Dadurch entstehen deutliche Schwankungen bei den Auszahlungen, während generell ein weiterhin hohes Niveau erwartet wird.</p> <p>Österreich weist eine sehr hohe Forschungsquote auf und lag mit 3,26 % (2024) gemäß Eurostat an dritter Stelle hinter Schweden und Belgien, und damit im Spitzenfeld Europas (EU-Durchschnitt: 2,24 %). Die Zielzustände für 2027 bis 2029 wurden basierend auf dem niedrigeren Istzustand für 2025 festgelegt. Eine valide Vorhersage der beanspruchten Forschungsprämien im jeweiligen Jahr ist nicht vollumfänglich möglich, da diese im alleinigen Ermessen der Unternehmen liegt.</p> <p>Der Zielzustand 2026 wurde im Rahmen des BFG 2026 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie darf dieser Wert nicht geändert werden.</p>					

<b>Kennzahl 16.1.3</b>	<b>Jährliche Unternehmensgründungen in Österreich</b>					
Berechnungsmethode	Zahl der Unternehmensneugründungen im Bereich der österreichischen Wirtschaftskammern.					
Datenquelle	Wirtschaftskammer Österreich (WKO) ( <a href="https://www.wko.at/service/zahlen-daten-fakten/daten-unternehmensneugruendungen.html">https://www.wko.at/service/zahlen-daten-fakten/daten-unternehmensneugruendungen.html</a> )					
Messgrößenangabe	Anzahl					
Entwicklung	Istzustand 2024	Istzustand 2025	Zielzustand 2026	Zielzustand 2027	Zielzustand 2028	Zielzustand 2029
	40.936	44.072	42.500	43.000	43.500	44.000

	<p>Positive wirtschaftliche Rahmenbedingungen für Unternehmensgründungen zu schaffen, um so die Innovationsfähigkeit und Produktivitätsentwicklung des Wirtschaftsstandorts zu stärken und langfristig Wohlstand zu sichern, ist eine zentrale Zielsetzung der österreichischen Steuerpolitik. Der Ideenreichtum in der österreichischen Wirtschaft soll bestmöglich genutzt werden, um für heimische Unternehmen, die Wirtschaft und die Gesellschaft insgesamt einen Mehrwert zu schaffen.</p> <p>Die Zielsetzung einer nachhaltigen Steigerung der Gesamtzahl der Unternehmensgründungen innerhalb des Zielbetrachtungszeitraums folgt der Annahme, dass der Trend zur Selbstständigkeit weiterhin anhält. Die bestehende Dynamik in den Bereichen Digitalisierung, Online-Service und Technologien begünstigt diesen Trend. Bis verlässlich bewertbar ist, inwiefern die deutliche Steigerung 2025 auf temporäre bzw. nachhaltige Effekte zurückzuführen ist, wird am Ziel einer moderaten Steigerung auf Basis der bisherigen Zahlen für die Vorjahre festgehalten.</p> <p>Die Ist- bzw. Zielzustände beziehen sich auf sog. „echte Gründungen“ im Bereich der österreichischen Wirtschaftskammern, d. h. unter Ausschluss von Betriebsübernahmen, Rechtsformänderungen, kurzfristigen Löschungen oder „Ruhendmeldungen“, Filialgründungen, etc. Sie beinhalten auch die selbständigen Personenbetreuer, die in der zugrundeliegenden WKO-Statistik mit 2008 aufgenommen wurden.</p>
--	---

## Wirkungsziel 2:

### Gleichstellungsziel

Das Abgabensystem setzt positive Erwerbsanreize zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote.

### Warum dieses Wirkungsziel?

Trotz des fortschreitenden Wandels des soziokulturellen Verständnisses von Frauen und Männern in Beruf und Familie sowie des Selbstverständnisses von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt besteht in Österreich nach wie vor die Situation, dass in der privaten Lebenssphäre gelegene Aufgaben, etwa Kindererziehung und Pflege von Angehörigen, oftmals primär von Frauen besorgt werden. Gleichzeitig wollen auch Männer stärker in ihrem soziokulturellen Verständnis als Vater wahrgenommen werden und sich aktiver in der Familie, in ihren unterschiedlichen Definitionsformen, engagieren. Das BMF sieht daher - in Übereinstimmung mit den ertragsteuerlichen Grundsätzen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Individualbesteuerung - die Notwendigkeit der Setzung von positiven Erwerbsanreizen für nicht erwerbstätige bzw. geringfügig/teilzeitbeschäftigte Personen. Die Erreichung dieser Zielsetzung wird insbesondere anhand der Kennzahlen durchschnittliche Bruttolohnsumme, Anteil an der Erwerbstätigenquote, Verhältnis der Teilzeitquoten bei weiblichen und männlichen unselbständigen Beschäftigten und Gender Pay Gap nachvollzogen. Die genannten Kennzahlen sind durch das Abgabensystem tatsächlich steuerbar und daher für eine Evaluierung im Rahmen der Wirkungsziele geeignet. Mit diesem Wirkungsziel wird ein Beitrag zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele („Sustainable Development Goals - SDG“), spezifisch von Ziel 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“ geleistet, insbesondere durch Unterziel 5.c, indem steuerliche Ansatzpunkte für den Abbau bestehender gesellschaftlicher Ungleichheiten herangezogen werden.

### Wie wird dieses Wirkungsziel verfolgt?

- Abbau von negativen Erwerbsanreizen im Abgabensystem sowie Setzen von positiven Anreizen im Abgabensystem für ein Einkommen über dem Steuerfreibetrag.
- Steuerliche Entlastung insbesondere der unteren Einkommensbereiche.
- Steuerliche Attraktivierung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und der Ausweitung einer geringfügigen bzw. in Teilzeit ausgeübten Beschäftigung.

### Wie sieht Erfolg aus?

Kennzahl 16.2.1	Bruttolohnsumme					
Berechnungsmethode	Bruttolöhne und -gehälter, gezahlt, laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (VGR)					
Datenquelle	STATcube – Statistische Datenbank von STATISTIK AUSTRIA: Nichtfinanzielle Transaktionen nach institutionellen Sektoren, gemäß ESVG 2010, ab 1995					
Messgrößenangabe	Mio. EUR					
Entwicklung	Istzustand 2024	Istzustand 2025	Zielzustand 2026	Zielzustand 2027	Zielzustand 2028	Zielzustand 2029
	209.156	217.007	226.000	230.000	236.000	243.000

	Durch die Bruttolöhne und -gehälter, gezahlt, soll gemessen werden, ob die positiven Erwerbsanreize auch zu einer Erhöhung des Erwerbssausmaßes in monetärer Form führen. Die Zielzustände orientieren sich an den Prognosen zur Lohn- und Beschäftigungsentwicklung, wobei in perspektivischer Betrachtung erwartet wird, dass sich das Inflationsniveau entsprechend niederschlägt. Die Zielzustände 2027 und 2028 sind ausgerichtet an der Prognose des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) für die Lohn- und Gehaltssumme (2027: +3,2 %, 2028: +3,0 %; 2029: +2,7 %, WIFO-Mittelfristige Prognose Update April 2026). Während es insbesondere bei einzelnen Kennzahlen zu einer teils begrenzten Beeinflussbarkeit kommt, soll durch die Gesamtschau der unterschiedlichen Kennzahlen eine verbesserte Aussagekraft der Wirkung der abgabenrechtlichen Maßnahmen erzielt werden.
--	---

<b>Kennzahl 16.2.2</b>	<b>Erwerbstätigenquote</b>					
Berechnungsmethode	Erwerbstätigenquote von Frauen und Männern (15-64 Jahre)					
Datenquelle	STATISTIK AUSTRIA ( <a href="https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/gender-statistiken/erwerbstaetigkeit">https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/gender-statistiken/erwerbstaetigkeit</a> )					
Messgrößenangabe	%					
Entwicklung	Istzustand 2024	Istzustand 2025	Zielzustand 2026	Zielzustand 2027	Zielzustand 2028	Zielzustand 2029
	Gesamt: 74,1 Weiblich: 70,7 Männlich: 77,5	Gesamt: 74,3 Weiblich: 71 Männlich: 77,7	Gesamt: 74,7 Weiblich: 71,5 Männlich: 78	Gesamt: 75 Weiblich: 71,8 Männlich: 78,3	Gesamt: 75,3 Weiblich: 72,2 Männlich: 78,5	Gesamt: 75,5 Weiblich: 72,5 Männlich: 78,6
	Durch die Erwerbstätigenquote von Frauen und Männern (15-64 Jahre) soll gemessen werden, ob die positiven Erwerbsanreize auch zu einer Erhöhung des Anteils der Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, führen. Die Zielzustände spiegeln eine fundierte Beschäftigungssituation wider, wobei der Planungshorizont von wirtschaftspolitischen Unsicherheiten charakterisiert ist (z. B. Nahost-Krieg, Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB), Handelskonflikte).					

<b>Kennzahl 16.2.3</b>	<b>Teilzeitquote Frauen im Verhältnis zu Teilzeitquote Männer</b>					
Berechnungsmethode	Verhältnis der Teilzeitquoten unselbständig beschäftigter Frauen und Männer					
Datenquelle	STATISTIK AUSTRIA ( <a href="https://www.statistik.at/statistiken/arbeitsmarkt/arbeitszeit/teilzeitarbeit-teilzeitquote">https://www.statistik.at/statistiken/arbeitsmarkt/arbeitszeit/teilzeitarbeit-teilzeitquote</a> )					
Messgrößenangabe	Verhältniszahl					
Entwicklung	Istzustand 2024	Istzustand 2025	Zielzustand 2026	Zielzustand 2027	Zielzustand 2028	Zielzustand 2029
	3,73	3,56	3,65	3,5	3,45	3,4
	Das Verhältnis der Teilzeitquoten von unselbständig beschäftigten Frauen und Männern (3,56 im Jahr 2025 bei einer Teilzeitquote der Frauen von 49,8 % (-1,3 Prozentpunkte) und der Männer von 14,0 % (+0,3 Prozentpunkte)) soll indizieren, ob die steuerlichen Maßnahmen zu einer tendenziellen Angleichung der Arbeitszeitgestaltungen führen. Während die kurzfristige Entwicklung auch vom allgemeinen konjunkturellen Umfeld bestimmt wird und daher gegenläufige Tendenzen möglich sind, wird langfristig eine Senkung des Verhältnisses der Teilzeitquoten angestrebt. Die Konjunktorentwicklung bzw. Arbeitsmarktsituation hat naturgemäß signifikanten Einfluss auf diese Kennzahl. Primäres Ziel ist die Senkung der Teilzeitquote von Frauen, auch um eine bessere finanzielle Absicherung zu erreichen; gleichzeitig kann auch eine Erhöhung der Teilzeittätigkeit von Männern positiv wirken, insbesondere sofern damit zeitgleich eine Ausweitung der Tätigkeit bei Frauen verbunden ist (z.B. Mann senkt Beschäftigungsausmaß für die Kinderbetreuung während Frau Teilzeittätigkeit aufnimmt).					

<b>Kennzahl 16.2.4</b>	<b>Gender Pay Gap</b>					
Berechnungsmethode	Differenz zwischen den durchschnittlichen Bruttostundenverdiensten der Frauen und Männer in Unternehmen mit zehn und mehr Beschäftigten in der Privatwirtschaft					
Datenquelle	STATISTIK AUSTRIA ( <a href="https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/gender-statistiken/einkommen">https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/gender-statistiken/einkommen</a> )					
Messgrößenangabe	%					
Entwicklung	Istzustand 2024	Istzustand 2025	Zielzustand 2026	Zielzustand 2027	Zielzustand 2028	Zielzustand 2029
	18,3	17,6	17,8	17,5	17,2	17

	Durch den Gender Pay Gap soll gemessen werden, ob steuerliche Attraktivierungsmaßnahmen zur Aufnahme oder Ausweitung der Beschäftigung auch zu einer Annäherung der (Brutto-)Gehälter von Frauen und Männern führen. Vorrangig mit steuerlichen Mitteln beeinflussbar ist vor allem die Verringerung der Abgabenbelastung von niedrigen und mittleren Arbeitseinkommen. Da Frauen vergleichsweise öfter geringfügig bzw. in Teilzeitarbeit beschäftigt sind, stellt eine geringere Abgabenbelastung unterer und mittlerer Einkommensbereiche einen wichtigen Hebel dar, um die Vollerwerbstätigkeit von Frauen zu fördern und dadurch eine bessere Verteilung der unbezahlten Arbeit, welche mitursächlich für den Gender Pay Gap ist, zu begünstigen. Die Zielzustände 2027, 2028 und 2029 berücksichtigen dabei auch konjunkturelle und sektorale Trends sowie gesamtgesellschaftliche Entwicklungen. Aufgrund verzögerter Datenverfügbarkeit beziehen sich die Daten jeweils auf das vorangehende Jahr (d. h. bspw. der angegebene Zielwert des Jahres 2026 bezieht sich damit auf den Gender Pay Gap 2025).
--	---

**Wirkungsziel 3:**

Sicherstellung und Erfassung der ökologischen Lenkungseffekte im Rahmen einer einfachen, transparenten und leistungsgerechten Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext.

**Warum dieses Wirkungsziel?**

Das Steuersystem liefert einen wichtigen Beitrag für eine kosteneffektive und sozial gerechte Einhaltung der klima- und energiepolitischen Ziele Österreichs. Auf Basis der Green Budgeting Methode des Bundes werden die klima- und energierelevanten Zahlungsströme der Untergliederung (UG) 16 erfasst und dargestellt („Input-Seite“). Die Green Budgeting Methode ist ein 6-stufiger Ansatz zur Erfassung und Analyse von klima- und energierelevanten, ein- und auszahlungsseitigen Zahlungsströmen und wurde im Rahmen des Spending Review Moduls 1 („Analyse der klima- und energierelevanten Förder- und Anreizlandschaft“) unter dem österreichischen Aufbauplan erstellt. Ziel ist dabei u. a. die Verlinkung von Input (Zahlungsströme) und ökologischer Wirkung. Zur Bekämpfung der Klimakrise trägt das Steuersystem gemeinsam mit einem nationalen Emissionszertifikatehandel zu einer notwendigen ökosozialen Umsteuerung bei („Impact-Seite“). Damit wird auch ein Beitrag für die Energiewende in Österreich geleistet, die v. a. im Zuge des russischen Krieges in der Ukraine und den damit verbundenen Preisentwicklungen sowie Lieferunterbrechungen von Erdgas noch deutlicher in den Mittelpunkt getreten ist. Mit diesem Wirkungsziel wird ein Beitrag zur Erreichung folgender UN-Nachhaltigkeitsziele („Sustainable Development Goals - SDG“) geleistet: Ziel 12 „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“ und Ziel 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“, insbesondere die Unterziele 12.2, 12.6 sowie 12.c betreffend die steuerliche Förderung emissionsfreier bzw. emissionsarmer Fahrzeuge und 13.2 hinsichtlich der steuerlichen Förderung von Ökologisierung und Nachhaltigkeit.

**Wie wird dieses Wirkungsziel verfolgt?**

- Erfassung klima- und energierelevanter Daten auf Basis des 6-stufigen Ansatzes gemäß Green Budgeting System (inklusive Bewertung anhand der Green Budgeting Scorecard).
- Das Steuer- und Abgabensystem bietet Anreize für eine ökologisch nachhaltige sowie klimafreundliche Gesellschaft und Wirtschaft, beispielsweise im Bereich der (energie- bzw. emissionsintensiven) Sektoren Verkehr und Gebäude. Im Zusammenwirken mit einem nationalen Emissionszertifikatehandel, der eine sozial und wirtschaftlich verträgliche Bepreisung jener Emissionen sicherstellt, die nicht bereits im Rahmen des Europäischen Emissionszertifikatehandels erfasst sind, wird ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der österreichischen Klimaziele (z. B. durch einen effizienteren Einsatz fossiler Energieträger) geleistet. Dies ist insbesondere auch für die budgetär zentralen Treibhausgas-Sektoren "Verkehr" und "Gebäude" der Fall.

**Wie sieht Erfolg aus?**

Kennzahl 16.3.1	Klima- und energierelevante Zahlungsströme der UG 16					
Berechnungsmethode	BMF, Anwendung der Green Budgeting Methode gemäß Meilenstein im Aufbauplan: Spending Review 1 „Analyse der klima- und energierelevanten Förder- und Anreizlandschaft des Bundes“ ( <a href="https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik.html">https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik.html</a> ).					
Datenquelle	Green Budgeting Analysen des BMF					
Messgrößenangabe	Mio. EUR					
Entwicklung	Istzustand 2024	Istzustand 2025	Zielzustand 2026	Zielzustand 2027	Zielzustand 2028	Zielzustand 2029
	1.913	2.168	1.700	1.900	1.950	2.000

	<p>Die Anwendung der Green Budgeting Methode des Bundes ermöglicht erstmalig eine direkte Erfassung der klima- und energiepolitischen Wirkungsrichtung steuerpolitischer Maßnahmen der UG 16. Die vorliegende Kennzahl fokussiert dabei auf produktive Maßnahmen mit einem Score von +2 im Sinne der Green Budgeting Methode (Green Budgeting Scorecard). Der zugewiesene Score bildet in diesem Zusammenhang ab, welche Wirkungsrichtung (u. a. „positiv/negativ/neutral/(noch) unklar“) ein ein- und/oder auszahlungsseitiger Zahlungsstrom im Hinblick auf die Klimaziele ausweist. Diese score-basierte Erfassung der Wirkungsrichtung entspricht dabei Stufe 4 der Green Budgeting Methode (siehe <a href="https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/green_spending_reviews_des_bmf/modul_1_gruene_finanzstroeme_im_bundeshaushalt">https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/green_spending_reviews_des_bmf/modul_1_gruene_finanzstroeme_im_bundeshaushalt</a>). Für das Budget 2029 sollen erstmals die Ergebnisse des laufenden Prozesses zur Arbeitsgruppe Kontraproduktive Anreize und Subventionen (siehe <a href="https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/Kontraproduktive-Maßnahmen/Arbeitsgruppe-Kontraproduktive-Anreize-und-Subventionen">https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/Kontraproduktive-Maßnahmen/Arbeitsgruppe-Kontraproduktive-Anreize-und-Subventionen</a>) und somit auch Maßnahmen mit klimaschädlicher Wirkungsrichtung (Score von -1 und -2) berücksichtigt werden.</p> <p>Die angegebenen Zahlungsströme umfassen Einzahlungen und Abüberweisungen (= Verminderungen der Erträge und Einzahlungen iSd § 29 Abs. 4 BHG 2013 idGF) absolut.</p>
--	--

Kennzahl 16.3.2	CO <sub>2</sub> -Reduktionen infolge der Bepreisung von Treibhausgasemissionen, mit Fokus auf die Effekte der Carbon Markets, insbesondere des NEHG 2022 und des EU ETS 2					
Berechnungsmethode	Die CO <sub>2</sub> -Effekte von Maßnahmen werden als Veränderung gegenüber einem Basisjahr ausgewiesen.					
Datenquelle	Umweltbundesamt (UBA)					
Messgrößenangabe	Reduktion von Mt CO <sub>2</sub> e ggü. Baseline (2019) [Details siehe Feld Entwicklung]					
Entwicklung	Istzustand 2024	Istzustand 2025	Zielzustand 2026	Zielzustand 2027	Zielzustand 2028	Zielzustand 2029
	7,6	n.v.	10,1	10,1	10,1	10,1
<p>(Hinweis zu Messgrößenangabe: Reduktion von Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent ggü. Baseline (2019) in den Non-EU-ETS 1 Sektoren Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Energie und Industrie)</p> <p>Im Jahr 2022 wurde mit dem NEHG 2022 eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung für jene Sektoren eingeführt, die nicht dem Europäischen Emissionshandelssystem 1 unterliegen („Non-ETS 1“), insbesondere Verkehr, Gebäude, Land- und Forstwirtschaft sowie nicht vom EU-ETS 1 erfasste Teile von Industrie und Energie. Zur Abschätzung der daraus resultierenden Emissionsentwicklung werden die energetischen Treibhausgasemissionen dieser Non-ETS 1 -Sektoren mit dem Basisjahr 2019 verglichen, da eine isolierte und zeitnah verfügbare Messung der ausschließlich durch das NEHG bzw. EU ETS 2 bewirkten CO<sub>2</sub>-Reduktion nicht möglich ist. Die beobachteten Emissionsrückgänge sind daher nicht ausschließlich auf die CO<sub>2</sub>-Bepreisung zurückzuführen, sondern das Ergebnis eines multikausalen Zusammenspiels verschiedener Einflussfaktoren. Mit der geplanten Überführung des nationalen Emissionshandelssystems in das EU-weite, marktbasiertere System (EU ETS 2) ab dem Jahr 2028 werden die tatsächlichen Emissionsminderungen zudem zunehmend von Marktdynamiken, insbesondere von Preisentwicklungen und deren Volatilität, geprägt sein. Für das Jahr 2025 ist noch kein Istzustand vorhanden. Die ersten verfügbaren Abschätzungen der Treibhausgasemissionen werden jährlich iRd. Nahzeitprognose (NowCast) vom Umweltbundesamt veröffentlicht. Diese Analyse erscheint jeweils im August des Folgejahres.</p>						

Kennzahl 16.3.3	Anteil emissionsfreier Antriebe an PKW-Neuzulassungen					
Berechnungsmethode	Anteil „emissionsfreier“ Personenkraftwagen: Elektro und Wasserstoff (Brennstoffzelle)					
Datenquelle	Statistik Austria, PKW, LKW und Zweiräder – KFZ-Neuzulassungen ( <a href="https://www.statistik.at/statistiken/tourismus-und-verkehr/fahrzeuge/kfz-neuzulassungen">https://www.statistik.at/statistiken/tourismus-und-verkehr/fahrzeuge/kfz-neuzulassungen</a> )					
Messgrößenangabe	%					
Entwicklung	Istzustand 2024	Istzustand 2025	Zielzustand 2026	Zielzustand 2027	Zielzustand 2028	Zielzustand 2029
	17,6	21,3	26	32	39	47

## Bundesvoranschlag 2028

	<p>Die auf Grundlage des Unionsrechts und internationaler Vereinbarungen bestehende Verpflichtung der Republik Österreich, Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 in den Non-ETS-Sektoren um 48 % gegenüber dem Jahr 2005 zu reduzieren, umfasst unter anderem den emissionsstarken Sektor Verkehr. In steuerpolitischer Hinsicht wurde v. a. E-Mobilität auf verschiedenen Ebenen attraktiviert. Der Anteil an erstzugelassenen PKW ist im Jahr 2025 im Vergleich zum Jahr 2024 um 12,3 % (31.189 PKW) gewachsen. Hiervon wurde insbesondere ein starker Anstieg im Bereich der E-PKW (+35,9 %) verzeichnet. Ende 2025 waren erstmals mehr als 700.000 alternativ angetriebene Pkw in Österreich zugelassen. Die weiteren konkreten Entwicklungen im Segment E-Mobilität sind auch stark von geo- und wirtschaftspolitischen Faktoren abhängig. Auch da mittlerweile ordnungspolitische Regelungen auf Unionsebene klare Vorgaben für die Emissionswerte von Kraftfahrzeugen normieren (Flottenemissionsziele, Abgasnormen, etc.) und der Anstieg des Anteils von Elektrofahrzeugen sich entsprechend fortsetzen wird, erscheint es nicht mehr notwendig, alle bisherigen steuerlichen Anreizmaßnahmen im vollen Umfang weiterzuführen.</p> <p>Daher wurde die steuerliche Fördermaßnahme (Steuerbefreiung) im Bereich der motorbezogenen Versicherungssteuer im Rahmen des Budgetsanierungsmaßnahmengesetzes 2025 redimensioniert. Eine Einschränkung der Begünstigung wird auch für Elektrofahrzeuge im Bereich der Sachbezugsregelung (Dienstwagen) im Rahmen der Sachbezugswerteverordnung umgesetzt. Andere abgabenrechtliche Maßnahmen zur Förderung der E-Mobilität wie beispielsweise die Normverbrauchsabgabe-Befreiung (NoVA-Befreiung) oder der Vorsteuerabzug wurden hingegen zur Gänze beibehalten. Der stetige positive Trend im Bereich der Elektromobilität bildet sich auch in den aktuellen Neuzulassungszahlen ab: Dies lässt sich dadurch belegen, dass im Zeitraum von Jänner bis Februar 2026 der Anteil der Elektrofahrzeuge 20,6 % an allen Neuzulassungen betrug.</p>
--	---

Kennzahl 16.3.4	Absatz von Photovoltaikanlagen					
Berechnungsmethode	Absatz von Photovoltaikanlagen in Österreich					
Datenquelle	Branchenradar – Photovoltaik in Österreich, veröffentlicht von STATISTA ( <a href="https://de.statista.com/statistik/daten/studie/938961/umfrage/absatz-von-photovoltaikanlagen-in-oesterreich/">https://de.statista.com/statistik/daten/studie/938961/umfrage/absatz-von-photovoltaikanlagen-in-oesterreich/</a> )					
Messgrößenangabe	1.000 Kilowattpeak					
Entwicklung	Istzustand 2024	Istzustand 2025	Zielzustand 2026	Zielzustand 2027	Zielzustand 2028	Zielzustand 2029
	1.960	1.634	2.450	1.800	1.800	1.900
	<p>Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) bieten durch Umwandlung von Lichtenergie in elektrische Energie die Möglichkeit einer sauberen und nachhaltigen Stromerzeugung und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Energiewende. Diese Form der nachhaltigen Stromerzeugung wurde u. a. auch umfangreich steuerlich attraktiviert. Aufgrund der hohen Verbreitung von PV-Anlagen konnten Fördermaßnahmen wie z.B. die Umsatzsteuerbefreiung im Rahmen des Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 vorzeitig zurückgenommen werden.</p> <p>Die Zielzustände der Jahre 2023 bis 2025 wurden entsprechend den Schätzungen der letzten öffentlich verfügbaren Prognosen der Branchenradar Marktanalyse GmbH definiert. Da für die Zielzustände 2026 und folgend aktuell keine Prognosen verfügbar sind, wurde der Wert anhand der Marktlage und der schrittweise eingetretenen Marktsättigung auf dem Niveau von 2025 bemessen.</p> <p>Laut Photovoltaic Austria wird für das Jahr 2026 ein Ausbau auf dem Niveau des Vorjahres erwartet. Der Zielzustand 2026 wurde im Rahmen des BFG 2026 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie darf dieser Wert nicht geändert werden.</p> <p>Der Ausbau von Photovoltaikanlagen in Österreich blieb auch im Jahr 2025 insgesamt auf einem hohen Niveau, obwohl er gegenüber den Rekordjahren 2023 und 2024 zurückging. Mit rund 1.700 MW neu installierter Leistung wurde weiterhin deutlich mehr zugebaut als noch wenige Jahre zuvor, was den anhaltenden Boom der Solarenergie unterstreicht.</p> <p>Die Anzahl an Zählpunkten von PV-Anlagen beträgt mit Stand 2025 533.510. Im Vergleich betrug der Bestand im Jahr 2020 noch 157.851. Diese Entwicklung verdeutlicht den erfolgreichen Ausbau der letzten Jahre im Bereich der PV-Anlagen.</p>					

## IV. Anmerkungen und Abkürzungen

### Anmerkungen

**VA-Stelle      Konto      Anmerkung**

### Abkürzungen

AbglufBG	Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ALSAG	Altlastensanierungsgesetz
BBG	Budgetbegleitgesetz
BBKG	Betrugsbekämpfungsgesetz
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BHG 2013	Bundeshaushaltsgesetz 2013
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BSMG	Budgetsanierungsmaßnahmengesetz
BVA	Bundesvoranschlag
BVwAbgV	Bundesverwaltungsabgabenverordnung
CBAM	Carbon Border Adjustment Mechanism
CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid
DB	Detailbudget
EK	Europäische Kommission
ESt	Einkommensteuer
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
ETS	(European Union) Emissions Trading System
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZB	Europäische Zentralbank
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FinStrZG	Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz
GB	Globalbudget
GSBG	Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz
IT	Informationstechnik
Kfz	Kraftfahrzeug
KfzStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
KöSt	Körperschaftsteuer
Kt	Kilotonne
kWh	Kilowattstunde
kWp	Kilowatt-Peak
LKW	Lastkraftwagen
LWA-G	Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz
MinStG	Mineralölsteuergesetz
Mio	Million
Mrd	Milliarde
MW	Megawatt
NEHG	Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz
NEHG-EMV-LuF	NEHG-Entlastungsmaßnahmenverordnung für die Land- und Forstwirtschaft
nEHS	Nationales Emissionszertifikatehandelssystem
NeuFöG	Neugründungs-Förderungsgesetz
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PKW	Personenkraftwagen
SDG	Sustainable Development Goals

## Bundesvoranschlag 2028

THG	Treibhausgas
UBA	Umweltbundesamt GmbH
UG	Untergliederung
UN	United Nations
USt	Umsatzsteuer
VersStG	Versicherungssteuergesetz
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WKO	Wirtschaftskammer Österreich